

Allgemeine Statuten der Gemeinschaft der Seligpreisungen



August 2015

PRÄAMBEL

Die Gemeinschaft der Seligpreisungen wurde am 25. Mai 1973 von Ephraim und Josette Croissant zusammen mit einem weiteren jungen Ehepaar, Jean-Marc und Mireille Hammel, unter dem Namen „Der Löwe von Juda und das geopfert Lamm“ in Frankreich gegründet.

Die Gemeinschaft erhielt ihre erste Anerkennung durch die kirchliche Autorität von Bischof Coffy, dem Erzbischof von Albi, der sie 1979 als Pia Unio errichtete.

Im Jahr 1991 beschloss sie, den Namen „Gemeinschaft der Seligpreisungen“ anzunehmen, der in den verschiedenen Kulturkreisen, in denen sie sich niedergelassen hat, leichter annehmbar ist und zugleich ihren Wunsch nach einer größeren Öffnung für die Armen zum Ausdruck bringt.

Einige Monate später approbierte Bischof Meindre, Erzbischof von Albi, *Statuten ad experimentum*, welche die Gemeinschaft der Seligpreisungen als privaten Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit nach diözesanem Recht definierten. Eine neue Version dieser *Statuten* wurde 1999, wiederum *ad experimentum*, genehmigt.

Die *Statuten* der Gemeinschaft der Seligpreisungen als privaten Verein von Gläubigen wurden am 8. Dezember 2002 vom Päpstlichen Rat für die Laien *ad experimentum* für fünf Jahre bis zum 8. Dezember 2007 genehmigt. Sie wurden anschließend für zwei Jahre verlängert und danach *de facto* bis zur Genehmigung der vorliegenden *Statuten*.

Die vorliegenden *Statuten* sowie die *Statuten der assoziierten Laien*, die von Monsignore Robert Le Gall, dem Erzbischof von Toulouse, genehmigt wurden, markieren einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Gemeinschaft der Seligpreisungen: sie wird ein „*öffentlicher Verein von Gläubigen, im Hinblick darauf eine neue kirchliche Familie des geweihten Lebens zu werden*“ nach diözesanem Recht.

Zwei weitere Dokumente ergänzen diese *Statuten*:

- das *Buch des Lebens*, welches die Spiritualität der Gemeinschaft beschreibt und
- das *Direktorium*, bestehend aus dem *allgemeingültigen Direktorium*, das Normen enthält, die von den Generalversammlungen erlassen werden und für die ganze Gemeinschaft gelten, sowie aus *branchenspezifischen Direktorien*, die für die einzelnen Zweige gelten, nachdem sie vom Präsidenten genehmigt wurden.

Außerdem können, den Umständen und der Zweckmäßigkeit entsprechend, *Direktiven* erlassen werden, und zwar vom Präsidenten mit Zustimmung des Generalrates (*allgemeingültige Direktiven*), von den Verantwortlichen der Zweige mit Zustimmung des Rates des Zweiges (*branchenspezifische Direktiven*) oder von den Regionalverantwortlichen (*regionale Direktiven*), gemäß den Anweisungen des *allgemeingültigen Direktoriums*.

1. Kapitel: Natur und Zielsetzung des Vereins

1.1. Natur

1. [*Öffentlicher Verein*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen (offizielle Abkürzung: cb) ist ein öffentlicher Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit, der vom Erzbischof von Toulouse im Hinblick darauf errichtet wurde, eine kirchliche Familie des geweihten Lebens zu werden. Sie sieht sich in Kontinuität mit dem privaten Verein von Gläubigen, der „Gemeinschaft der Seligpreisungen“, die am 25. Mai 1973 von Ephraim Croissant und seiner Frau und einem weiteren Ehepaar gegründet wurde.

2. [*Zusammensetzung*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen besteht aus:

- einem männlichen Zweig des geweihten Lebens, von dessen Mitgliedern einige Kleriker sind (Priester und Diakone), unter der Autorität eines Generalverantwortlichen, der immer Priester sein muss;
- einem weiblichen Zweig des geweihten Lebens, unter der Autorität einer generalverantwortlichen Schwester;
- und assoziierten Mitgliedern: Laien (verheiratet oder ehelos lebend) und Klerikern (ständige Diakone), die in einem Laienzweig unter der Leitung eines Generalmoderators zusammengefasst sind und ihre eigenen *Statuten* haben.

3. [*Laienzweig*] Die Mitglieder des Laienzweiges nehmen vollständig am Charisma und an der Mission der Gemeinschaft teil. Sie sind jedoch *pleno jure* keine vollen Mitglieder des Vereins, wie es die Mitglieder der Zweige des geweihten Lebens sind, sondern sie nehmen an der Gemeinschaftsleitung nach einer besonderen Vorgehensweise teil, die in den vorliegenden Statuten und in den eigenen Statuten des Laienzweiges¹ festgelegt ist.

4. [*Leitung*] Die Gemeinschaft wird von einem Präsidenten, Mann oder Frau, geleitet, der von der Generalversammlung aus den geweihten Mitgliedern der Gemeinschaft gewählt wird. Er/sie arbeitet mit dem Generalrat, im Geist der Kollegialität und der gemeinsamen Suche nach dem Willen Gottes und mit den Verantwortlichen der Zweige und übt seine/ihre Autorität in Achtung vor der Teilautonomie jedes Zweiges aus.

1.2. Berufung und geistliches Erbe

5. [*Gründungserfahrung*] Die Pfingsterfahrung und die eschatologische Ausrichtung gehören seit den Anfängen wesentlich zum Gründungs-Charisma der Gemeinschaft der Seligpreisungen.

- a) Die Gemeinschaft entstand im Strom der charismatischen Erneuerung und möchte deshalb jeden Tag vom Heiligen Geist geleitet werden. Sie lernt es, sich dem Heiligen Geist hinzugeben und auf ihn zu hören, der weht wann und wo er will, und der sie auf dem Weg zum Reich Gottes vorwärts schreiten lässt.²
- b) In dieser Zeit, die zu der letzten gehört, sendet der Herr seinen Tröstergeist, um seine Kirche zu erneuern, um seine Braut zu schmücken und sie zum Hochzeitsmahl des

¹ Der Begriff „Laienzweig“ wird in diesen Statuten verwendet, um diese Realität von den beiden Zweigen des geweihten Lebens, dem männlichen und dem weiblichen Zweig des Vereins, zu unterscheiden. Außerdem ist die Bezeichnung „Laien“ im weiten Sinn zu verstehen, da dieser Zweig verheiratete oder ehelos lebende ständige Diakone einschließen kann.

² Siehe *Buch des Lebens*, Nr. 59

Lammes einzuladen. Von der eschatologischen Dringlichkeit erfasst und auf die Vollkommenheit der zukünftigen Welt ausgerichtet, "seufzt und fleht"³ die Gemeinschaft mit der ganzen Schöpfung in einem unaufhörlichen und wachsamem Gebet. Sie verkündet mit ihrem Leben implizit und explizit das baldige Kommen dieses Ereignisses.⁴

6. [Gründungs-Charisma] In dieser ständig neuen Pfingsterfahrung und in ihrem eschatologischen Ruf, entfaltet sich das Gründungscharisma und zeigt sich in einem Leben im Geist, der *Comunio* der Lebensstände und der apostolischen Ausstrahlung.

7. [*Leben im Geist*] Wie in unserem Buch des Lebens beschrieben, verwirklicht jedes Mitglied diese Berufung, seinem eigenen Lebensstand entsprechend, durch:

- ein intensives Leben der Vereinigung mit Gott im Streben nach dem immerwährenden Gebet in der Schule des christlichen Ostens und durch die treue Praxis des inneren Gebets in der Schule des Karmel,
- ein regelmäßiges, sakramentales Leben,
- die Feier der Liturgie, die uns mit dem Lobpreis im Himmel vereint,
- die eifrige Praxis des Gotteslobes und die Ausübung der Charismen,
- die Weihe an die Jungfrau Maria,
- die Verbundenheit mit dem Gebet des Volkes Israel und die Fürbitte, dass sich die Verwirklichung des Planes Gottes mit Israel und den Nationen beschleunigen möge,
- die eifrige Fürbitte, damit alle Christen zur vollen Einheit gelangen.

8. [*Communio der Lebensstände*] Das Vorbild des trinitarischen Lebens inspiriert unseren Ruf zur *Communio* der Lebensstände: Wie die drei göttlichen Personen eine vollkommene Einheit leben, ohne jedoch zu verschmelzen und ihre personale Besonderheit zu verlieren, so strebt unsere Gemeinschaft nach einer dynamischen Einheit, die es jedem erlaubt, sich in seiner eigenen Berufung zu entfalten. Die *Communio* der Lebensstände widerspiegelt und offenbart auch das tiefe Wesen der Kirche, dem Volk Gottes, das nach dem trinitären Leben strebt im Geheimnis der *Communio*. Das „gemeinschaftliche Zentrum“ soll ein privilegierter Ort der Suche nach dieser *Communio* sein (vgl. *infra*, Art. 20 und 179).

9. [*Missionarische Ausstrahlung*] Durch das implizite Zeugnis ihres Lebens und das explizite Zeugnis ihrer Apostolate (Werke der Barmherzigkeit und Verkündigung des Wortes Gottes) wünscht die Gemeinschaft aktiv an der Mission der Kirche und an der Neuevangelisierung teilzunehmen.

1.3. Zielsetzung

10. [*Die Seligpreisungen als Weg der Heiligkeit*] Die Seligpreisungen sind der Weg, auf den wir gerufen worden sind, um auf den allgemeinen Ruf zur Heiligkeit in der Nachfolge Christi zu antworten. Unser ganzes Leben soll von den Seligpreisungen (vgl. Mt 5,1-12) geprägt sein. Wir möchten Männer und Frauen der Seligpreisungen werden, um die Hoffnung und die Freude der kommenden Welt zu bezeugen.

³ Siehe Röm 8,22

⁴ Siehe *Buch des Lebens*, Nr. 2

2. Kapitel: Das geweihte Leben in der Gemeinschaft

11. [*Ruf*] Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Seligpreisungen ist für alle ihre Mitglieder der Ausdruck des Wunsches, sich radikal Gott zu schenken. Diese Selbsthingabe, die sich je nach Lebensstand und dem abgelegten Versprechen auf andere Weise verwirklicht, wird immer mit der Sehnsucht verbunden sein, Christus auf dem Weg der Heiligkeit nachzufolgen; Christus, der selbst arm und gehorsam geworden ist bis zur Hingabe seines Lebens aus Liebe zum Vater.

12. [*Weihe*] Diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft der Seligpreisungen, die den Ruf dazu spüren, können sich nach der erforderlichen Zeit der Unterscheidung und Ausbildung für das Himmelreich weihen, indem sie die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams durch private Gelübde annehmen (vgl. Can. 573). Sie werden so auf engere Weise die Lebensform nachahmen, die Christus in der Welt angenommen hat. Durch die Entsagungen, die die Gelübde mit sich bringen, sollen sie in der Nachfolge Christi ihr Kreuz auf sich nehmen, um noch mehr nach der Fülle der Liebe Gottes und der Liebe zum Nächsten zu streben.

13. [*Keuschheit*] Das Gelübde der Keuschheit beinhaltet die vollkommene Enthaltbarkeit im Zölibat, der um des Himmelreiches willen gewählt und freiwillig angenommen wird als Ganzhingabe des Herzens und des Leibes an Gott. Dieses Gelübde ist Zeichen der künftigen Welt und Quelle der reicheren Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens. Die Geweihten der Gemeinschaft verpflichten sich zu einer besonders innigen Vertrautheit mit Christus im Gebet, zur Wachsamkeit des Herzens gegenüber jeglicher Zuneigung, die der Liebe Gottes widerspricht, zu treuer Wachsamkeit über die Sinne und Blicke, damit nichts die Liebesvereinigung mit dem göttlichen Bräutigam beeinträchtigen kann. Das Gelübde verpflichtet zu einer großen Verfügbarkeit des Herzens gegenüber den Nächsten, um einen jeden mit der Liebe Jesu zu lieben (vgl. Can. 599).

14. [*Armut*] Das Gelübde der Armut in der Nachfolge Christi, der um unseretwillen arm wurde, obwohl er reich war, beinhaltet die Abhängigkeit und Beschränkung im Gebrauch und in der Verfügung über Vermögen gemäß den vorliegenden *Statuten* und dem *Direktorium*, außerdem ein in Wirklichkeit und im Geiste armes, arbeitsames und maßvolles Leben, das fern von irdischem Reichtum zu führen ist. Das Gelübde verpflichtet insbesondere dazu, irgendwelche Güter nur mit Zustimmung der Verantwortlichen des jeweiligen Zweiges zu gebrauchen und Geldeinnahmen vollständig zusammenzulegen, gemäß den Anweisungen der vorliegenden *Statuten* und der *Direktorien*. Es verpflichtet auch dazu, die gemeinschaftlichen Güter ohne Anhänglichkeit oder Egoismus zu benutzen (vgl. Can. 600).

15. [*Gehorsam*] Das Gelübde des Gehorsams beinhaltet, Gott das Opfer seines Eigenwillens darzubringen. Im Geist des Glaubens und der Liebe sowie in der Nachfolge des bis zum Tode gehorsamen Christus, verpflichtet das Gelübde den eigenen Willen den rechtmäßigen Verantwortlichen als Stellvertretern Gottes unterzuordnen in Bezug auf alles, was das Leben und die Mission der Gemeinschaft betrifft, wenn sie im Rahmen der vorliegenden *Statuten* und der *Direktorien* befehlen (vgl. Can. 601).

16. [*Zeitliche Gelübde*] Ab den zeitlichen Gelübden werden alle Geldeinnahmen einer geweihten Person der gemeinsamen Kasse ihres Hauses übergeben, welches für ihre legitimen Bedürfnisse aufkommt (vgl. Can. 668 § 3). Die Person kann über Gaben oder Geschenke, die sie erhält, nur mit Erlaubnis ihrer Verantwortlichen verfügen. Die Verwaltung ihres Vermögens wird einer Person ihrer Wahl schriftlich anvertraut (vgl. Can. 668 § 1).

17. [*Ewige Gelübde*] Vor den ewigen Gelübden hat der Bruder oder die Schwester ein Testament zu schreiben, das vor dem weltlichen Recht gültig ist (vgl. Can. 668 § 4).

18. [*Entäußerung des Vermögens*] Im Verlangen nach einer radikaleren Armut und einer größeren Hingabe an die Vorsehung kann sich eine geweihte Person zehn Jahre nach den ewigen Gelübden ihres ganzen Vermögens entäußern, dessen Besitzer sie ist. Sie kann frei entscheiden, wem sie ihr Vermögen überlässt: z.B. ihrer eigenen Familie, der Gemeinschaft, einer anderen Institution der Kirche oder einem karitativen Werk (vgl. Can. 668 § 4). Sie braucht dafür die Erlaubnis des Generalverantwortlichen ihres Zweiges und die Zustimmung des Rates des Zweiges. Der Bruder oder die Schwester kann auch einen teilweisen Verzicht leisten, der dann mehrmals wiederholt werden kann.

3. Kapitel: Das geschwisterliche Leben

19. [*Geschwisterlichkeit*] Die erste Form der Nächstenliebe in Christus, zu der sich alle Mitglieder der Gemeinschaft der Seligpreisungen verpflichten, besteht in der gegenseitigen Hilfe durch unsere persönliche und gemeinschaftliche Radikalität in der Nachfolge Jesu, in Treue zu unserem Charisma. Sie fühlen sich auch dafür verantwortlich, untereinander ein authentisches geschwisterliches Leben zu führen, als einer der wertvollsten Gaben, die der Herr ihnen schenkt, um davon Zeugnis zu geben, wie wahr das Wort von Psalm 133,1 ist: „Seht doch wie gut und schön ist es, wenn Brüder miteinander in Eintracht wohnen.“

20. [*Geschwisterliche Communio*] Jeder Geweihte führt das gemeinsame Leben normalerweise in einem Haus seines Zweiges, um ein geschwisterliches Leben zu begünstigen, das alle Mitglieder in Christus wie in einer Familie vereint, damit jeder für jeden zur gegenseitigen Hilfe wird, so dass jeder seine persönliche Berufung verwirklichen kann. In der Liebe verwurzelt und auf sie gegründet, sollen die Mitglieder durch ihre geschwisterliche Communio ein Beispiel für die universelle Versöhnung in Christus sein (vgl. Can. 602).

21. [*Communio unter den Mitgliedern der Gemeinschaft*] Dieses geschwisterliche Leben in familiärer Atmosphäre soll sich auch auf die Mitglieder der anderen Zweige der Gemeinschaft, Geweihte oder Laien, ausweiten, insbesondere in gemeinschaftlichen Zentren, welche die Vielfalt und die Communio der verschiedenen Berufungen in der Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Hier treffen sich Personen aller Lebensstände zu Gebetszeiten, zum Austausch und zu missionarischer Zusammenarbeit.

22. [*Arbeit*] In der Freude, den Plan des Schöpfers zu erfüllen und am Werk der Erlösung beteiligt zu sein, sollen die Brüder und Schwestern ihre Arbeit ausführen, mit all ihren Kräften der Intelligenz und des Willens, mit ihren natürlichen Gaben und der Gnade. Ernsthafte, verbundene mit einem maßvollen Leben und der Aufmerksamkeit für die Ärmsten, kommt die Arbeit für unsere Bedürfnisse auf und ist ein wirksames Zeugnis für die Welt. Wir betrachten sie als eine Gabe der göttlichen Vorsehung, als Pflicht und als Gelegenheit, im Menschsein zu wachsen.

23. [*Erholung*] Jeder soll jährlich die Möglichkeit zu einer Erholungszeit, und, wenn möglich, zu einer Zeit in der Familie bekommen, entsprechend den Anweisungen der *branchenspezifischen Direktorien*.

24. [*Abwesenheit*] Eine geweihte Person kann sich von ihrem Haus nicht ohne die Erlaubnis ihres Ortsverantwortlichen entfernen. Falls es sich um eine längere Abwesenheit aus einem legitimen Grund handelt, bedarf es der Erlaubnis des Generalverantwortlichen des Zweiges mit der Zustimmung des Rates des Zweiges. Diese Erlaubnis kann höchstens für ein Jahr gegeben werden, es sei denn aus Gründen der Gesundheit, des Studiums oder des Apostolats (vgl. Can. 665). Die Person soll mit ihrem Haus und ihrem Verantwortlichen regelmäßige Beziehungen unterhalten.

25. [*Legitime Bedürfnisse*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen soll durch die Verantwortlichen der Zweige auf den verschiedenen Ebenen auf die legitimen Bedürfnisse ihrer Mitglieder achten: Sie hilft ihnen auf ihrem menschlichen und geistlichen, eventuell auch beruflichen Weg; entsprechend ihrem Lebensstand und ihrer Aufgabe in der Gemeinschaft.

4. Kapitel: Das Leben mit Gott

26. [*Heilige Messe*] Die geweihten Brüder und Schwestern der Gemeinschaft nehmen möglichst täglich an der Eucharistiefeier teil, die Quelle und Höhepunkt jedes authentischen christlichen Lebens ist, Nahrung und Ausdruck der *Communio*, die wir mit Gott und untereinander leben.

27. [*Inneres Gebet*] Jeder soll eine Stunde am Tag dem stillen, inneren Gebet, möglichst vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, widmen. Über die Treue zu dieser Zeit des inneren Gebets hinaus soll man alles unternehmen, um das immerwährende Gebet anzustreben.

27. [*Stundengebet*] Jeder Geweihte soll sich darum bemühen, treu das Stundengebet zu feiern (vgl. Can. 663). Die Offizien der Laudes und Vesper sollen möglichst gemeinsam gefeiert werden. Man soll den in Gemeinschaft gebeteten Offizien nicht ohne ernsthaften Grund fernbleiben.

29. [*Priester*] Die Priester und Diakone sind dazu verpflichtet, jeden Tag persönlich das Stundengebet zu verrichten (vgl. Can. 276 § 2, 3).

30. [*Ständige Diakone*] Die ehelos lebenden ständigen Diakone sind gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz ihres Wohnortes zu den Offizien des Stundengebets gehalten.

31. [*Beichte*] Jeder soll regelmäßig das Sakrament der Versöhnung empfangen, wenigstens einmal im Monat.

32. [*Geistliche Begleitung*] Im Wunsch, sich dem Willen Gottes für sein Leben ganz zu öffnen, soll jeder eine regelmäßige geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

33. [*Kleines Triduum*] Der gemeinschaftlichen Tradition entsprechend soll man auf das „kleine Triduum“ Wert legen, d.h. den Anstieg zum Sonntag hin, der am Donnerstagabend beginnt. Die besondere Atmosphäre der Sammlung, die spezifischen Offizien und das Fasten am Freitag (außerhalb der Osterzeit) sollen dazu dienen, sich innig mit dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung des Herrn zu verbinden.

34. [*Lectio divina*] Im Tagesplan soll eine ausreichende Zeit der *Lectio divina* vorgesehen sein, um sich vom Wort Gottes erleuchten, nähren und formen zu lassen.

35. [*Stille*] Man soll Orte und Zeiten der Stille, besonders am Abend nach der Komplet, festlegen.

36. [*Wüste*] Jeder soll mindestens einmal im Monat einen Wüstentag nehmen, und jeder soll ein Mal im Jahr geistliche Exerzitien von einer Woche machen.

5. Kapitel: Das apostolische Leben

5.1. Geist und Allgemeines

37. [*Zielsetzung*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen ist nicht für sich selbst da und hat ihr Ziel nicht in sich selbst. Das apostolische Leben ermöglicht den Mitgliedern, die Gaben und Gnaden, welche sie in ihrem Gebetsleben und geschwisterlichen Leben empfangen, zu teilen und sie der Welt und der Kirche weiterzugeben (vgl. *Redemptoris Missio*, Nr. 3). Das apostolische Leben soll ein Überfließen des inneren Lebens jedes Einzelnen sein und eine Gelegenheit, das Handeln Gottes und die Macht des Heiligen Geistes durch die Selbsthingabe zu erfahren. Damit ihr ganzes Leben von apostolischem Geist beseelt sei und ihre ganze apostolische Aktion vom Geist der Kontemplation durchdrungen sei, sollen die Geweihten Christus, den Herrn, zum Vorbild nehmen (vgl. *Vita consecrata*, Nr. 9).

38. [*Schönheit*] Die Gemeinschaft ist auch dazu berufen, ihre Gnade im Bereich der Kunst und der Schönheit zu bewahren und zu vertiefen. Unsere Welt braucht dringend die wahre Schönheit, die von Gott spricht, die dem menschlichen Leben Sinn verleiht und die vom Glanz der kommenden Welt Zeugnis gibt.

39. [*Wichtigkeit*] Da die Gemeinschaft der Seligpreisungen an der Mission der Kirche teilzunehmen wünscht, soll es ihr ein Anliegen sein, das apostolische Leben ihrer Mitglieder entsprechend dem Charisma und den Möglichkeiten jedes Einzelnen zu fördern und anzuregen, für die Verkündigung des Evangeliums und des Reiches Gottes sowie für den Dienst an den Armen.

40. [*Vielfalt*] Die Gemeinschaft ist nicht zu einem einzigen, für sie spezifischen Typ der Mission berufen, sondern dazu, auf sehr vielfältige Art und Weise an der Verbreitung des Evangeliums mitzuwirken, gemäß dem Ruf, den sie verspüren kann oder entsprechend den Bitten der Kirche. Man soll aber darauf achten, dass die apostolischen Aktivitäten von Mitgliedern der Gemeinschaft mit dem Charisma derselben übereinstimmen, damit sie nicht rein individuelle Initiativen sind, sondern eine gewisse gemeinschaftliche Dimension aufweisen.

41. [*Respekt*] In den verschiedenen Formen der Mission ist die Gemeinschaft vor zwei Herausforderungen gestellt: einerseits die Kühnheit, Jesus zu bezeugen, und dem Wunsch, allen Menschen die Kenntnis des einzigen Retters und das Licht des Evangeliums zu bringen; andererseits ist ein großer Respekt vor der Person, ihrer Kultur und ihres eigenen Weges nötig.

42. [*Ort der Communio*] Die apostolischen Aktivitäten geschehen, soweit als möglich, in Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Lebensständen und den verschiedenen Zweigen der Gemeinschaft.

43. [*Das Apostolat der Laien*] Die Gemeinschaft soll auf die Entfaltung des Laienapostolats in der Kirche gemäß dem II. Vatikanischen Konzil bedacht sein. Außerdem sollen die Geweihten die missionarischen Aktivitäten des Laienzweiges besonders ermutigen und unterstützen.

44. [*Mitleid*] Man soll in bevorzugter Weise für die Armen und leidenden Personen Sorge tragen, in dem Wunsch, ihnen das Mitleid und den Trost Christi zu bezeugen. Unsere Häuser sollen den Notleidenden und den Ärmsten offenstehen als prophetisches Zeichen für die kommende Welt und als eine Form der Gegenwart Christi in unserer Mitte.

45. [*Verkündigung der Guten Nachricht*] Es soll der Gemeinschaft ein Anliegen sein, etwas zur Verkündigung des Wortes Gottes, zur Neuevangelisierung und zur Mission, einschließlich der Mission *ad gentes*, beizutragen.

46. [*Apostolische Aktivitäten und Werke*] Man unterscheidet in der Gemeinschaft:

- apostolische Aktivitäten, die wenig finanziellen Umsatz mit sich bringen und keine ausgearbeiteten Verwaltungsstrukturen erfordern (vgl. *infra*, Art. 46-50);
- apostolische Werke, die ihre eigene juristische Struktur haben (vgl. *infra*, Art. 52-53).

5.2. Konkrete Umsetzung

47. [*Apostolische Aktivitäten*] Die apostolischen Aktivitäten können persönliche oder gemeinschaftliche Initiativen sein. Sie können uns auch vom Ortsordinarius oder anderen kirchlichen Instanzen anvertraut werden.

48. [*Kirchliche Einbindung*] Die apostolischen Aktivitäten der Gemeinschaft sollen mit der Zustimmung und unter der Aufsicht der kirchlichen Autoritäten ausgeübt werden, gemäß dem Kirchenrecht und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des *Direktoriums*.

49. [*Örtliche Verantwortlichkeit*] Wenn die apostolischen Aktivitäten an Orten unseres Lebens oder in gemeinschaftlichen Zentren „im Namen der Gemeinschaft der Seligpreisungen“ ausgeübt werden, unterstehen sie dem Ortsverantwortlichen. Er soll auf den guten Ablauf jeder apostolischen Aktivität und auf ihre gesunde Eingliederung in das Leben der Ortskirche achten.

50. [*Bezug zum Präsidenten*] Die Gesamtheit der apostolischen Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder soll unter der Aufsicht des Präsidenten und des Generalrates stehen.

51. [*Rahmendokument*] Für jede apostolische Aktivität, deren Verwirklichung über den örtlichen Rahmen hinausgeht, soll ein Rahmendokument verfasst werden, das ihre Zielsetzung, die zu verwendenden Mittel, die Verantwortlichen und ihre Ernennung, ihre wirtschaftliche Funktionsweise sowie die zuständige Autorität in der Gemeinschaft festlegt, gemäß den Anweisungen des *Direktoriums*. Dieses Dokument muss vom Präsidenten, mit der Zustimmung des Generalrates, genehmigt werden.

52. [*Apostolische Werke*] Apostolische Werke sind Aktivitäten, die im Rahmen von juristischen Strukturen organisiert werden, die nicht unbedingt mit den kanonischen Strukturen der Gemeinschaft der Seligpreisungen übereinstimmen müssen. Sie entstehen entweder auf die Initiative der Leitungsinstanzen der Gemeinschaft (dem Präsidenten und dem Generalrat) oder auf die Initiative eines der Zweige, mit Zustimmung des Präsidenten und des Generalrates oder auf die Initiative von Gemeinschaftsmitgliedern mit der Zustimmung des Generalverantwortlichen und des Generalrates ihres Zweiges.

53. [*Weltlicher Rechtsstatus*] Die Apostolate sollen mit einer juristischen Struktur gemäß dem Landesrecht, in dem sie ihren Sitz haben, gegründet werden. Unter den möglichen juristischen Strukturen soll man diejenige auswählen, die dem Typ der betreffenden Aktivität am meisten gerecht wird. Man soll darauf achten, dass diese juristischen Strukturen auch in der Praxis den Normen entsprechend funktionieren.

54. [*Verantwortlichkeit*] Die Leitung der Gemeinschaft soll auf ihren verschiedenen Ebenen bestimmen, welcher gemeinschaftlichen Autorität ein Apostolat untersteht, je nach seiner Natur und seiner geografischen Ausdehnung.

6. Kapitel: Die Ausbildung und die Etappen der Eingliederung in die Gemeinschaft

6.1. Allgemeines

55. [*Geist und Zielsetzung*] Die Ausbildung muss darauf abzielen, dass die Mitglieder der Gemeinschaft immer mehr das Eins Werden ihres Lebens in Christus durch den Heiligen Geist verwirklichen und dass sie das Charisma der Gemeinschaft ganz in sich aufnehmen. Sie muss eine Ausbildung des ganzen Menschen sein und alle Bereiche des christlichen Lebens umfassen.

56. [*Verantwortung der Mitglieder*] Die erste Verantwortung für die Ausbildung liegt bei den Gemeinschaftsmitgliedern selbst, indem sie mit der von Gott empfangenen Berufungsgnade frei mitwirken und die Mittel ergreifen, die ihnen die Gemeinschaft anbietet. Da die Gemeinschaft das natürliche Milieu darstellt, in dem der Wachstumsprozess jedes Einzelnen stattfindet, sind alle für die Qualität der Unterscheidung in der Ausbildung verantwortlich.

57. [*Ganzheitliche Ausbildung*] Die Ausbildung muss systematisch, den Fähigkeiten der Mitglieder angepasst, geistlich und apostolisch, lehramtlich und zugleich praktisch sein. Wenn es angemessen ist, soll sie auch den Erwerb von geeigneten Diplomen im kirchlichen wie auch im zivilen Bereich mit einschließen.

58. [*Inhalt*] Die Ausbildungsprogramme sollen auf eine ganzheitliche Entwicklung der Person achten: menschliche Ausbildung und affektive Reifung, geistliche Ausbildung, biblische und lehramtliche Ausbildung, die dem Einzelnen angepasst ist, Ausbildung im Charisma der Gemeinschaft und für die anvertrauten Missionen und Aufgaben.

6.2. Prinzipielles

59. [*Bericht an den Präsidenten*] Die Genehmigung des Ausbildungsweges in der Gemeinschaft, sowie die Entscheidung über Öffnung oder Schließung von Ausbildungshäusern kommt dem Präsidenten mit der Zustimmung seines Generalrates zu.

60. [*Generalverantwortlicher*] Der Präsident soll mit der Zustimmung des Generalrates einen Generalverantwortlichen für die Ausbildung ernennen, der die Aufgabe hat:

1. Die Koordination der Etappen der Eingliederung der Aspiranten und der gemeinsamen Ausbildung;
2. die Supervision der Ausbildung innerhalb des Zweiges. Er soll bei wichtigen Entscheidung bezüglich des zweiten Punktes befragt werden.

61. [*Ausbildungsverantwortliche*] Die Ortsverantwortlichen werden vom Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates ernannt (vgl. *infra*, Art. 122). In den einzelnen Zweigen werden die Verantwortlichen für die Ausbildung vom Generalverantwortlichen des jeweiligen Zweiges ernannt, mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung des Präsidenten (vgl. *infra*, Art. 135 und 161; *Statuten der Laien*, Art. 22).

6.3. Etappen der Eingliederung

Erste Etappe: Anwartschaft vor dem Eintritt in die Gemeinschaft

62. [*Aspirant*] Bevor eine Person in die Gemeinschaft aufgenommen wird, ist sie „Aspirant“ und muss eine Hausgemeinschaft oder ein Gemeinschaftszentrum, gemäß den Anweisungen der *Ratio Formationis*, regelmäßig besuchen, damit sie am Leben der Gemeinschaft teilnehmen kann und so ihre Berufung reift.

63. [*Vorgehensweise*] Der Aspirant soll Aufenthalte in der Gemeinschaft machen, eine erste Ausbildung in ihrem Charisma erhalten und auf seinem Weg von einer Person aus der Gemeinschaft betreut werden, ohne dadurch eine geistliche Begleitung durch jemand anderen auszuschließen.

4. [*Zielsetzung*] Diese Etappe dient der Überprüfung, ob die Person eine ausreichende menschliche Reife, eine berufliche Kompetenz und eine angemessene Grundlage des christlichen Lebens (persönliches Gebet, sakramentales Leben und apostolische Verfügbarkeit) besitzt.

Zweite Etappe: Kandidatur und gemeinsame Ausbildung

65. [*Kandidatur - Zulassung*] Wenn die Person eine echte Berufung zur Gemeinschaft sowie eine ausreichende menschliche und christliche Reife zeigt, kann sie zur gemeinsamen Ausbildung zugelassen werden, nachdem sie eine handschriftliche Bitte an den Regionalverantwortlichen des gewünschten Zweiges gestellt hat.

a) Die Zulassung zur Kandidatur wird vom jeweiligen Regional getroffen, nach Einholung der Meinung der Person, die den Aspiranten begleitete und nach Konsultation des Dossiers des Aspiranten.

b) Nach der Zulassung bestimmt der Regional das Zentrum, in dem der Kandidat seine gemeinsame Ausbildung machen wird.

66. [*Ort*] Das Jahr der gemeinsamen Ausbildung findet in einem gemeinschaftlichen Zentrum statt, das dazu befugt ist, Kandidaten aufzunehmen. Es kommt dem Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates zu, diese Befugnis zu erteilen (vgl. *supra*, Art. 59). Die Kandidaten sollen in geeigneten Räumen wohnen.

67. [*Gemeinsame Ausbildung auf Distanz*] Falls der Aspirant, der in den Laienzweig integriert werden möchte, sich in einer konkreten Situation befindet, die es ihm nicht gestattet, sich für das gemeinsame Ausbildungsjahr in ein gemeinschaftliches Zentrum zu begeben, folgt er einem angepassten und hinreichenden Ausbildungsprogramm. Er muss jedoch an ein Gemeinschaftszentrum angegliedert sein, das die Ausbildungsgenehmigung hat und dort eine ausreichende Zeit verbringen. Das Ausbildungsprogramm auf Distanz wird unter der Autorität des Generalverantwortlichen der Ausbildung ausgearbeitet, in Zusammenarbeit mit dem Generalverantwortlichen des Laienzweiges, gemäß den Anweisungen der *Ratio Formationis*.

68. [*Ausbilder*] Die Kandidaten unterstehen direkt dem Lokalverantwortlichen der gemeinsamen Ausbildung, der von einem Ausbildungsteam unterstützt wird, entsprechend der *Ratio Formationis*.

69. [*Zielsetzung*] Das Ziel dieses Jahres der gemeinsamen Ausbildung besteht darin, es den Aspiranten zu ermöglichen, das gemeinschaftseigene Charisma kennenzulernen und anzu-

nehmen. Es soll nicht nur eine Etappe der intellektuellen Ausbildung sein, sondern eine wahre Schule des Lebens.

70. [*Inhalt*] Die gemeinsame Ausbildung dauert normalerweise ein Jahr (Ausnahme, *supra*, Art. 67) und soll folgende Elemente beinhalten:

- Ausbildung im Charisma, im Leben, in der Mission und in der Spiritualität der Gemeinschaft;
- Ausbildung zum geistlichen Leben, zum inneren Gebet und zur *Lectio divina*;
- eine ergänzende Ausbildung im menschlichen Bereich und in den Glaubensgrundlagen, falls erforderlich.

Dritte Etappe: Postulatsjahr

71. [*Zulassung, Ort und Dauer*] Nach dem Jahr der gemeinsamen Ausbildung kann die Person auf ihre schriftliche Bitte hin und mit der Zustimmung des zuständigen Regionalverantwortlichen das Postulat beginnen, das ein Jahr lang dauert. Es kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

71. [*Zielsetzung*] Im Lauf dieses Jahres soll der Postulant seine Berufung vertiefen, die Prüfung seines Lebensstandes fortsetzen und in dieser Perspektive unter der Leitung des Ortsverantwortlichen des Zweiges betreut werden.

Vierte Etappe: Noviziat

73. [*Noviziat*] Wenn sich der Ruf zum geweihten Leben in der Gemeinschaft bestätigt, soll die Person ein Jahr des Noviziats in einem dafür eingerichteten Haus machen.

74. [*Gültigkeit*] Damit das Noviziat gültig ist, muss das Ausbildungsjahr in diesem Haus stattfinden, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. Can. 647 § 2, 648 und 649).

75. [*Noviziatshaus*] Die Errichtung, der Umzug oder die Aufhebung des Noviziatshauses geschieht durch einen schriftlichen Dekret des Verantwortlichen des Zweiges, mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates (vgl. Can. 647 § 1).

76. [*Novizenmeister*] Die Ausbildung untersteht der Verantwortung eines Novizenmeisters (vgl. Can. 650). Dieser wird vom Verantwortlichen des Zweiges ernannt, mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten, gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. Can. 651 und 652).

77. [*Zulassung zum Noviziat*] Auf die schriftliche Bitte des Postulanten wird die Zulassung zum Noviziat vom Regionalverantwortlichen des Zweiges entschieden, nach Befragung der Personen, die ihn betreut haben, unter Berücksichtigung der Normen des allgemeinen Rechts (vgl. Can. 641-645).

78. [*Inhalt*] Während des Noviziats empfängt die Person eine Ausbildung zum geweihten Leben, einschließlich der Bedeutung und Praxis der evangelischen Gelübde, gemäß den Anordnungen der *Ratio Formationis*. Sie soll das geweihte Leben in der Gemeinschaft kennenlernen und dessen Geist in sich aufnehmen.

79. [Dauer] Das Noviziat dauert ein Jahr. Es kann mit der Zustimmung des Generalverantwortlichen um höchstens sechs Monate verlängert werden (vgl. Can. 653, § 2).

Fünfte Etappe: Eingliederung durch die zeitlichen Gelübde

80. [Zulassung zu den ersten Gelübden] Wenn die Person die erforderliche Reife besitzt und ihre Berufung zur Weihe authentisch zu sein scheint, soll sie am Ende des Jahres zugelassen werden, ihre ersten Gelübde abzulegen (vgl. Can. 653 § 2). Diese Zulassung obliegt dem Regionalverantwortlichen des Zweiges, mit der Zustimmung des Regionalrates des Zweiges, auf die schriftliche Bitte der Person hin und nach Befragung des Novizenmeisters und des betreuenden Teams.

81. [Eingliederung] Durch die zeitlichen Gelübde wird man in die Gemeinschaft der Seligpreisungen mit den vom Recht festgesetzten Rechten und Pflichten eingegliedert (vgl. Can. 654).

82. [Zeitliche Gelübde] Die ersten Gelübde werden für die Dauer eines Jahres abgelegt und jedes Jahr erneuert, für eine Mindestdauer von vier Jahren und eine maximale Dauer von sechs Jahren (vgl. Can. 655).

83. [Verlängerung] Wenn der Generalverantwortlichen des Zweiges es angebracht hält, ist es in Ausnahmefällen möglich, die Dauer der zeitlichen Gelübde gemäß den Normen des *branchenspezifischen Direktoriums* zu verlängern. Die Gesamtdauer, während der sich das Mitglied durch zeitliche Gelübde bindet, darf jedoch neun Jahre nicht übersteigen (vgl. Can. 657, § 2).

84. [Wortlaut der zeitlichen Gelübde] Die Formel der zeitlichen Gelübde lautet folgendermaßen:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Herr Jesus, ich... [Name] entsage der Welt, ihrem Leben und ihren Gewohnheiten; ich entsage meiner selbst, um mich allein an Dich zu binden, meinen einzigen Schatz, solange ich auf Erden lebe. Denn Du bist mein Erlöser und mein Gott, und ich will mit meinem ganzen Leben die Gnade meiner Taufe bekennen. Heute lege ich in Gegenwart von... [Name des Regional- oder Generalverantwortlichen des Zweiges] für ein Jahr lang das Versprechen ab, Dir nachzufolgen, um ganz eins mit Dir zu sein, indem ich mich aus Liebe zu Dir in der Ehelosigkeit weihe und indem ich nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams gemäß der Lebensregel der Gemeinschaft der Seligpreisungen lebe, im Bemühen um das immerwährende Gebet und die immer neue Bekehrung meines Herzens, bis Du kommst.

85. [Erneuerung] Jedes Jahr stellt der Kandidat schriftlich die Bitte um Erneuerung an den Regionalverantwortlichen des Zweiges. Wenn er für geeignet erachtet wird, soll er zur Erneuerung der Gelübde zugelassen werden, falls nicht, muss er gehen (vgl. Can. 657 § 1).

86. [Vertiefung] Während der Dauer der zeitlichen Gelübde macht jeder Geweihte jährliche Exerzitien unter der Leitung seines Zweiges. Diese sollen auf die Vertiefung und Reifung seiner Berufung zum geweihten Leben hin orientiert sein, entsprechend dem Charisma der Gemeinschaft.

87. [*Inhalt der Weiterbildung*] Jeder Geweihte muss eine gute lehramtliche Grundausbildung in Philosophie und Theologie erhalten, die je nach seinen Fähigkeiten und besonderen Gaben vertieft wird. Er soll auch die Ausbildung erhalten, die für die Mission oder die Aufgaben, für die er in der Gemeinschaft bestimmt sein wird, erforderlich ist. Man halte sich dabei an die Normen der *Ratio Formationis*.

Sechste Etappe: Eingliederung durch die ewigen Gelübde

88. [*Ewige Gelübde*] Die Zulassung zu den ewigen Gelübden geschieht durch den Generalverantwortlichen des Zweiges, auf die schriftliche Bitte des Professmitglieds hin, mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Bestätigung des Präsidenten und nach Befragung der Personen, welche die Ausbildung des Kandidaten während der zeitlichen Gelübde gewährleistet haben, gemäß den Anweisungen des *branchenspezifischen Direktoriums*.

89. [*Wortlaut der ewigen Gelübde*] Die Formel der ewigen Gelübde lautet folgendermaßen:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Herr Jesus, ich... [Name] entsage der Welt, ihrem Leben und ihren Gewohnheiten; ich entsage meiner selbst, um mich allein an Dich zu binden, meinen einzigen Schatz, solange ich auf Erden lebe. Denn Du bist mein Erlöser und mein Gott, und ich will mit meinem ganzen Leben die Gnade meiner Taufe bekennen. Heute lege ich in Gegenwart von... [Name des Generalverantwortlichen des Zweiges oder seines Delegierten] für mein ganzes Leben das Versprechen ab, Dir nachzufolgen, um ganz eins mit Dir zu sein, indem ich mich aus Liebe zu Dir in der Ehelosigkeit weihe und indem ich nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams gemäß der Lebensregel der Gemeinschaft der Seligpreisungen lebe, im Bemühen um das immerwährende Gebet und die immer neue Bekehrung meines Herzens, bis Du kommst.

6.4. Ausbildung zum Priestertum

90. [*Kandidaten zum Priestertum*] Wenn der Kandidat ein Bruder ist, der das Priestertum anstrebt und wenn er genügend menschliche und geistliche Reife besitzt, kann er vom Generalverantwortlichen des männlichen Zweiges direkt nach dem Jahr der gemeinsamen Ausbildung zum Noviziat zugelassen werden, ohne das Postulatsjahr zu machen, um seinen Weg zum Priestertum nicht unangemessen zu verlängern.

91. [*Ausbildung*] Nach seinen ersten Gelübden kann er die Ausbildung zum Priestertum beginnen, gemäß den Vorgaben der *Ratio Formationis*, die vom Erzbischof von Toulouse approbiert wurde.

92. [*Zulassung zu den Weihen*] Die Zulassung zu den Weihen geschieht durch den Erzbischof von Toulouse, auf die Vorstellung des Kandidaten durch den Generalverantwortlichen des männlichen Zweiges hin, mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Bestätigung des Präsidenten. Die Inkardination erfolgt in der Erzdiözese Toulouse.

6.5. Fortbildung

93. [*Fortbildung*] Die Geweihten sollen während ihres ganzen Lebens ihre geistliche, lehrmäßige, apostolische und missionarische Ausbildung sorgfältig weiterführen.

94. [*Verantwortliche*] Die Verantwortlichen sollen die dafür notwendige Zeit und die Mittel zur Verfügung stellen.

95. [*Vorgehensweise*] Diese Ausbildung hat vielfältige Formen und soll jedem individuell angepasst werden, muss aber mindestens dem Äquivalent einer Ausbildungswoche im Jahr entsprechen.

96. [*Doktorat*] Damit ein Mitglied den Weg zum Doktorat beginnen kann, benötigt der Generalverantwortliche des Zweiges, nachdem er die Meinung des Generalverantwortlichen der Ausbildung eingeholt hat, die Zustimmung seines Rates und die Bestätigung des Präsidenten.

7. Kapitel: Die Leitung der Gemeinschaft

7.1. Allgemeines

97. [*Geist*] In der Gemeinschaft der Seligpreisungen soll die Autorität einen Dienst darstellen, der in Abhängigkeit vom gemeinschaftlichen Charisma ausgeübt wird und das Leben und die *Communio* unter den Mitgliedern in geschwisterlichem Geist fördert. Daher sollen die Verantwortlichen auf jeder Ebene ihre Autorität in Gottesfurcht und in Übereinstimmung mit den vorliegenden *Statuten* und den *Direktorien* ausüben. Sie sollen sorgfältig darauf achten, sich von jedem Machtstreben und der Suche nach ihren eigenen Interesse freizuhalten, indem sie nur die Erfüllung des Willens Gottes, die Treue der Gemeinschaft zu ihrer Berufung und das geistliche Wohl der Brüder und Schwestern im Blick haben, die sie mit einer aufmerksamen und wohlwollenden Liebe lieben sollen.

98. [*Vertraulichkeit*] In den verschiedenen Leitungsinstanzen, insbesondere den verschiedenen Räten, soll man bei der Überprüfung der Situation von Personen äußerst wachsam sein und eine große Diskretion wahren; auch sollen keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden. Man soll im Hinblick auf zu treffenden Entscheidungen nur das unbedingt Notwendige mitteilen, so dass den Gemeinschaftsmitgliedern jederzeit ein Klima der Achtung der Person und der Vertraulichkeit garantiert wird, welches ihnen ermöglicht, sich furchtlos und vertrauensvoll ihren Verantwortlichen zu öffnen (vgl. Can. 220 und 630 § 5).

99. [*Dauer*] In jedem Zweig der Gemeinschaft sollen die Verantwortlichen ihre Aufgaben gemäß den Vorgehensweisen und Zeitspannen ausüben, die in den vorliegenden *Statuten* festgelegt sind. Sie können jedoch während ihrer Amtszeit durch die rechtmäßige Autorität aus schwerwiegenden Gründen ihres Amtes enthoben werden (vgl. Can. 193 und 194) oder in ein anderes versetzt werden (vgl. Can. 624 § 3). In diesen Fällen und im Fall der vorzeitigen Beendung ihres Mandats (durch Verzicht, Verhinderung oder Tod), soll man nach den Normen des *Direktoriums* vorgehen.

100. [*Entscheidungen*] Wenn eine Entscheidung dem Regionalverantwortlichen zukommt, fällt sie, bei dessen Abwesenheit, dem Generalverantwortlichen zu.

7.2. Die Wahlen

101. [*Normen*] In Bezug auf die Wahlen werden die Normen des kanonischen Rechts (vgl. Can. 164), sowie die Anweisungen der vorliegenden *Statuten* und des *allgemeingültigen Direktoriums* angewandt.

102. [*Gültigkeit*] Eine Wahl ist nur gültig, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Personen anwesend sind.

7.3. Die rechtliche Struktur des Vereins

Die Generalversammlung der Gemeinschaft

103. [*Häufigkeit*] Die gewöhnliche Generalversammlung der Gemeinschaft findet alle vier Jahre statt. Sie wird am selben Ort und in derselben Zeitspanne abgehalten wie die branchenspezifischen Versammlungen der Zweige. Es soll gemeinsame Sitzungen aller Delegierten und eigene Sitzungen für jeden Zweig geben.

104. [*Befragung vor der Generalversammlung im Hinblick auf die Wahlen*] Vor der Generalversammlung soll man die engagierten Mitglieder der Gemeinschaft (die Zweige des geweihten Lebens und den Laienzweig) befragen, welche Personen geeignet wären, zum Präsidenten gewählt zu werden. Auch in jedem Zweig soll eine Befragung stattfinden, welche Personen zum Verantwortlichen des Zweiges oder als Ratsmitglieder gewählt werden können. Diese Befragungen sollen nach den Normen des *allgemeingültigen Direktoriums* geschehen. Das Ergebnis wird dem Erzbischof von Toulouse übergeben. Er gibt diejenigen Punkte an die Generalversammlung weiter, die ihm für die Wahlen wichtig erscheinen.

105. [*Zusammensetzung*] Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern von Rechts wegen: dem scheidenden Präsident und die Mitglieder des scheidenden Generalrates;
- den von den Zweigen gewählten Delegierten;
- Experten oder eingeladenen Mitgliedern ohne Stimmrecht.

106. [*Zahl der gewählten Delegierten*] Die Zahl der gewählten Delegierten und ihre Aufteilung auf die Zweige werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Generalrats und des Erzbischofs von Toulouse festgelegt, gemäß den Grundsätzen, die von der vorausgehenden Generalversammlung aufgestellt wurden. Der Prozentsatz der gewählten Delegierten muss mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

107. [*Zuständigkeiten*] Es kommt der Generalversammlung zu:

- den Präsidenten zu wählen;
- die Zustimmung zum Vorschlag des Präsidenten für die Einsetzung des Generalassistenten zu geben;
- Fragen zu behandeln, welche für die gesamte Gemeinschaft von großer Bedeutung sind;
- das Leben der Gemeinschaft auszuwerten und die künftigen Orientierungen festzulegen;
- das *allgemeingültige Direktorium* zu genehmigen und Normen zu erlassen, die für die ganze Gemeinschaft gelten;
- Grundsätze aufzustellen, die dazu dienen, die Zahl und die Aufteilung der gewählten Delegierten für die nächste Generalversammlung festzulegen;
- Änderungen an den *allgemeingültigen Statuten* anzubringen. Dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die anschließende Genehmigung durch den Erzbischof von Toulouse.

108. [*Beratende und aktive Stimme der Laien*] Die Mitglieder des Laienzweiges haben eine beratende Stimme und das Recht der Rede bei allen Entscheidungen der Versammlung, welche die ganze Gemeinschaft der Seligpreisungen betreffen, ausgenommen jene, die interne Fragen des einen oder anderen Zweiges des geweihten Lebens betreffen. Sie haben eine aktive Stimme bei den branchenspezifischen Fragen, die ausschließlich ihren Zweig betreffen.

109. [*Tagesordnung*] Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates festgelegt. Diese Tagesordnung muss unter anderem Zeiten von Plenarsitzungen und Zeiten von branchenspezifischen Sitzungen der drei Zweige vorsehen.

110. [*Vorsitz*] Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Generalversammlung vom Erzbischof von Toulouse oder seinem Delegierten geleitet.

111. [*Mandat*] Der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal erneuerbar ist. Um bestätigt zu werden, muss er im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen erhalten (vgl. Can. 181 § 1).

112. [*Eigenschaften*] Der Präsident ist Mitglied einer der beiden Zweige des geweihten Lebens; er soll seit mindestens fünf Jahren die ewige Profess haben und wenigstens 35 Jahre alt sein. Man soll jemanden wählen, der die Weisheit und den erforderlichen Sinn für die *Communio* besitzt, um diese Verantwortung auszuüben.

113. [*Außerordentliche Versammlung*] Der Präsident kann mit der Zustimmung des Generalrates und des Erzbischofs von Toulouse eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um wichtige Dinge zu behandeln, die die gesamte Gemeinschaft betreffen. Er legt mit der Zustimmung des Generalrats die Tagesordnung und die Zahl der Delegierten pro Zweig fest.

Der Präsident und der Generalrat

114. [*Funktion des Präsidenten*] Der Präsident, dem der Generalrat zur Seite steht, leitet die Gesamtheit der Gemeinschaft gemäß den vorliegenden *allgemeingültigen Statuten* und den *Statuten* des Laienzweiges. Er ist der Garant ihrer Einheit, der *Communio* unter den Zweigen und der Treue zu ihrem Charisma und ihrer Mission. Er wacht über ihre Eingliederung in die Kirche, über ihre geistliche und apostolische Dynamik sowie über ihre gute administrative und finanzielle Verwaltung. Im Geist der Kollegialität und der gemeinsamen Suche nach dem Willen Gottes arbeitet er eng mit den Generalverantwortlichen der Zweige zusammen und respektiert deren Teilautonomie.

115. [*Aufgaben des Präsidenten*] Im Geist der *Communio* hat der Präsident folgende Aufgaben:

- a) Einberufung des gewöhnlichen und reduzierten Generalrates, Festlegung der Tagesordnung und Vorsitz des Rates;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, Festlegung der Tagesordnung und der Zusammensetzung gemäß den vorliegenden *allgemeingültigen Statuten*;
- c) Das Erlassen von Dekreten und das Treffen von Entscheidungen, die ihm gemäß der *allgemeingültigen Statuten*, der *Statuten des Laienzweiges* und der *Direktorien* zukommen.
- d) Die Genehmigung oder Bestätigung der Dekrete und Entscheidungen der Generalverantwortlichen der Zweige, gemäß den *allgemeingültigen Statuten*, den *Statuten des Laienzweiges* und den *Direktorien*.
- e) Die Einberufung eines Generalverantwortlichen eines Zweiges und dessen Rat, wenn er es für nötig hält.
- f) Die Benennung von Personen, die für den Präsidenten und die Generalmoderation arbeiten, mit der Zustimmung der Generalverantwortlichen der Zweige, dem die Person angehört.
- g) Die Begleitung der verschiedenen Bündnismitglieder der Gemeinschaft.
- h) Die Vertretung der Gemeinschaft vor den kirchlichen und zivilen Autoritäten.

116. [*Unstimmigkeiten*] Wenn es Unstimmigkeiten mit einem Dekret oder einer Entscheidung eines Verantwortlichen eines Zweiges gibt und der persönliche Dialog unfruchtbar war, kann der Präsident die Schwierigkeit vor dem reduzierten Generalrat darlegen, wenn es sich um ein schwerwiegendes Problem handelt, das Auswirkungen auf die *Communio* der Gemeinschaft hat oder die Ausgeglichenheit eines Hauses, damit der betroffene Generalverantwortliche den Dekret oder die Entscheidung in passender Weise ändern kann. Wenn der Präsident glaubt,

dass die Entscheidung unpassend ist, kann er nach Anhörung der Mitglieder des gewöhnlichen Generalrates die Abschaffung des Dekrets oder der Entscheidung beschließen.

117. [*Generalassistent*] Der Generalassistent wird aus einem der beiden Zweige des geweihten Lebens ausgewählt und vom Präsidenten mit der Zustimmung der Generalversammlung eingesetzt. Der Generalassistent kann nicht demselben Zweig wie der Präsident angehören. Er hilft dem Präsidenten in der Leitung der Gemeinschaft. Er ersetzt ihn, falls dieser seine Funktion nicht ausüben kann und übernimmt das Amt ad Interim, sollte der Präsident den Erzbischof von Toulouse um Rücktritt bitten und dieser von ihm akzeptiert wird (vgl. Can. 189).

118. [*Gewöhnlicher Generalrat*] Der gewöhnliche Generalrat setzt sich zusammen aus:

- dem Generalassistenten;
- den Generalverantwortlichen und Generalassistenten der Zweige des geweihten Lebens;
- dem Generalmoderator und dem Generalassistenten des Laienzweiges;
- dem Generalökonom und dem Generalsekretär, die innerhalb des Rates kein Stimmrecht haben.

119. [*Stimmrecht der Laien*] Im Generalrat haben die Laien:

- eine beratende Stimme und das Recht, im Generalrat das Wort zu ergreifen, in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die gesamte Gemeinschaft der Seligpreisungen betreffen;
- ein aktives Stimmrecht für die Fragen, die spezifisch den Laienzweig betreffen, d.h. die Organisation des Zweiges, die Öffnung und Schließung einer Hausgemeinschaft und der Laienfraternitäten, die Ausbildung der Laien und die dem Zweig eigenen Werke.

120. [*Erweiterter Generalrat*] Mindestens einmal Mal im Jahr soll der Präsident den erweiterten Generalrat einberufen, der außer dem gewöhnlichen Generalrat alle Generalräte der Zweige umfasst, damit er die ganze Gemeinschaft im Blick hat und ein Austausch über das Leben der Branchen stattfinden kann.

121. [*Reduzierter Generalrat*] Der Präsident kann sich, wenn er es für nützlich erachtet, auch mit dem reduzierten Generalrat treffen, der nur aus den Generalverantwortlichen jedes Zweiges der Gemeinschaft besteht.

122. [*Zustimmung des gewöhnlichen Rates für eine Entscheidung*] Der Präsident braucht die Zustimmung des gewöhnlichen Generalrats für folgende Entscheidungen:

- a) für die Öffnung oder Schließung eines gemeinschaftlichen Zentrums;
- b) für die Billigung der Ausbildungspläne (vgl. *supra*, Art. 59);
- c) für die Autorisierung eines gemeinschaftlichen Zentrums, Berufungen für das gemeinsame Ausbildungsjahr aufzunehmen (vgl. *supra*, Art 66);
- d) den Generalverantwortlichen für die Ausbildung zu ernennen (vgl. *supra*, Art. 60);
- e) den Lokalverantwortlichen des gemeinsamen Ausbildungsjahres zu ernennen (vgl. *supra*, Art. 61);
- f) für die Ernennung des Koordinators eines gemeinschaftlichen Zentrums (vgl. *intra*, Art. 186);
- g) einem autonomen Haus oder einer Fraternität des Laienzweiges seine Mission zu geben (vgl. SL, Art. 65);
- h) für die Festlegung des Budgets der Generalleitung und für die Entscheidungen über Ausgaben, welche den Rahmen dieses Budgets übersteigen;
- i) für außerordentliche Akte der Wirtschaftsverwaltung, die im *allgemeingültigen Direktorium* festgelegt sind, insbesondere für Entäußerungen gemeinschaftlicher Güter;

- j) für die Bitte um einen Beitrag aller Häuser;
- k) für die Entscheidung über gemeinsame Aktivitäten der ganzen Gemeinschaft;
- l) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und die Festlegung der Tagesordnung (vgl. *supra*, Art. 113);
- m) die Festlegung der Abgeordneten der nächsten Generalversammlung und ihre Aufteilung pro Zweig, gemäß den von der vorigen Generalversammlung beschlossenen Richtlinien (vgl. *supra*, Art. 115)

123. [*Zustimmung des gewöhnlichen Rates für eine Genehmigung*] Der Präsident braucht die Zustimmung des gewöhnlichen Generalrates, um folgende Entscheidungen zu genehmigen:

- a) die Öffnung oder Schließung eines Hauses eines Zweiges (vgl. *infra*, Art. 134 und 160; SL, Art. 49);
- b) die Öffnung oder Schließung eines Ausbildungshauses eines Zweiges (vgl. *supra*, Art. 134 und 160).

124. [*Generalsekretär*] Der Generalsekretär wird vom Präsidenten mit der Zustimmung des gewöhnlichen Generalrates ernannt. Er unterstützt den Präsidenten und seine Räte, gemäß den ihm erteilten Anweisungen und verfolgt die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen. Er bewahrt die Dokumente auf, welche die Leitung der Gemeinschaft betreffen. Er ist Mitglied im Generalrat, jedoch ohne Stimmrecht.

125. [*Generalökonom*] Der Generalökonom wird vom Präsidenten mit der Zustimmung des gewöhnlichen Generalrates ernannt. Ihm kommt folgendes zu:

- die Verwaltung der Gemeinschaftsgüter und die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsberichtes;
- die Einholung des Berichts über die wirtschaftliche Lage der Zweige und deren Weitergabe an die Leitung;
- der Gemeinschaftsleitung regelmäßig oder auf Wunsch einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft zu erstellen;
- einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft während der Generalversammlung vorzulegen;
- die Vorbereitung der Regeln in Bezug auf die administrative Situation der Mitglieder, die er dem Präsident und dem Generalrat vorschlägt.

126. [*Kirchlicher Assistent*] Es kommt dem Erzbischof von Toulouse zu, einen kirchlichen Assistenten zu ernennen, nachdem er den Präsidenten und den Generalrat der Gemeinschaft angehört hat (vgl. Can. 317 § 1).

7.4. Die rechtliche Struktur der Zweige des geweihten Lebens

7.4.1. Die Leitung des männlichen Zweiges des geweihten Lebens

Die branchenspezifische Versammlung des männlichen Zweiges

127. [*Branchenspezifische Versammlung*] Die gewöhnliche branchenspezifische Versammlung des männlichen Zweiges findet alle vier Jahre zur gleichen Zeit wie die Generalversammlung der Gemeinschaft statt. Ihre Zuständigkeiten sind:

- die Wahl des Generalverantwortlichen des Zweiges und des Rates des Zweiges;
- die Behandlung von Fragen, die für den Zweig von größerer Bedeutung sind;
- die Beurteilung des Lebens des Zweiges und die Festlegung der künftigen Leitlinien, sowie die Umsetzung der Leitlinien und allgemeinen Normen, die von der Generalversammlung beschlossen wurden;
- die Genehmigung des *branchenspezifischen Direktoriums* des männlichen Zweiges;
- das Erlassen von Direktiven für die Priesterausbildung;
- die Entscheidung über die Zahl der Ratsmitglieder des Zweiges.

128. [*Zusammensetzung*] Die Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung des Zweiges entsprechen den gewählten Mitgliedern des Zweiges der Generalversammlung der Gemeinschaft (vgl. *supra*, Art. 105) zuzüglich:

- den Generalräten des Zweiges;
- den Regionalverantwortlichen und den Generalökonom des Zweiges, die Mitglieder von Rechts wegen sind;
- den Delegierten, die nur zur Teilnahme an der branchenspezifischen Versammlung gewählt wurden, wobei die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder mindestens zwei Drittel der Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung ausmachen muss;
- Experten oder eingeladene Mitglieder ohne Wahlrecht.

129. [*Tagesordnung und Zahl der Delegierten*] Die Tagesordnung der branchenspezifischen Versammlung und die Zahl ihrer Delegierten werden vom Generalverantwortlichen des Zweiges mit Zustimmung seines Rates und der Genehmigung durch den Präsidenten festgelegt.

Generalleitung des Zweiges

130. [*Der Generalverantwortliche*] Der Generalverantwortliche des männlichen Zweiges muss ein Priester sein, der seit mindestens fünf Jahren die ewige Profess abgelegt hat und wenigstens 35 Jahre alt ist. Der Präsident sitzt der Wahl des Generalverantwortlichen und seiner Räte vor. Die Vorgehensweise bei dieser Wahl ist analog zu jener des Präsidenten (vgl. Normen des *allgemeingültigen Direktoriums*). Sein Mandat dauert vier Jahre und ist einmal erneuerbar. Um bestätigt zu werden, muss er zwei Drittel der Stimmen im ersten Wahlgang erhalten (vgl. Can. 181, § 1).

131. [*Generalassistent*] Der Generalverantwortliche des Zweiges soll eines seiner Ratsmitglieder zum Generalassistenten bestimmen. Dieser hat die Aufgabe, ihn zu unterstützen, ihn, falls notwendig, zu vertreten und mit ihm am Generalrat der Gemeinschaft teilzunehmen.

132. [*Anbindung an die Gesamtleitung*] Der Generalverantwortliche des Zweiges ist Teil der Gesamtleitung der Gemeinschaft als Mitglied des Generalrates. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten zusammen und wacht darüber, dass die Entscheidungen des Generalrates in seinem Zweig umgesetzt werden. Vor allen Entscheidungen, bei denen es voraussehbar ist,

dass sie Auswirkungen auf die anderen Zweige haben werden oder auf das Leben eines Gemeinschaftshauses, berät er sich mit dem Präsidenten.

133. [*Zuständigkeiten*] Abgesehen von dem, was anderswo noch in den vorliegenden *Statuten* aufgeführt wurde, hat der Generalverantwortliche des männlichen Zweiges folgende Aufgaben:

- a) auf die Einheit und die Dynamik des männlichen Zweiges, sowie auf die Entfaltung des geweihten Lebens und des priesterlichen Dienstes zu achten;
- b) auf die *Communio* mit den anderen Zweigen und mit der Generalleitung der Gemeinschaft zu achten;
- c) den Präsidenten über alle wichtigen Entscheidungen des Zweiges zu unterrichten, welche dieser nicht genehmigen oder bestätigen muss, insbesondere über die Zuweisung von Personen.
- d) auf das gute administrative und wirtschaftliche Funktionieren des männlichen Zweiges zu achten;
- e) so weit als möglich die Häuser und Regionen seines Zweiges, insbesondere die Ausbildungshäuser, zu besuchen;
- f) die Verbindung zu den kirchlichen Autoritäten in Bezug auf die Priester und Diakone herzustellen;

134. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates*] Der Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung seines Rates sowie die Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates für folgende Entscheidungen:

- a) Öffnung oder Schließung eines Brüderhauses;
- b) Öffnung oder Schließung eines Ausbildungshauses des Zweiges.

135. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten*] Der Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung seines Rates und die Genehmigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Errichtung der Regionen;
- b) Ernennung der Ausbildungsverantwortlichen (vgl. *supra*, Art. 61) und des Novizenmeisters (vgl. *supra*, Art. 76);
- c) Öffnung, Schließung oder Verlegung des Noviziatshauses (vgl. *supra*, Art. 75).

136. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Bestätigung des Präsidenten*] Der Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung seines Rates und die Bestätigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Zulassung eines Bruders zu den ewigen Gelübden;
- b) Ernennung der Regionalverantwortlichen;
- c) Vorstellung eines Weihekandidaten beim Erzbischof von Toulouse;
- d) Genehmigung des Doktorantenstudiums eines Bruders;
- e) Indult auf Exklausur eines Bruders.

137. [*Zustimmung des Rates des Zweiges*] Der Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung seines Rates für folgende Entscheidungen:

- a) Ernennung der Lokalverantwortlichen eines Brüderhauses;
- b) Erstellung des Missionsbriefes der Priester und Diakone;
- c) Das Erteilen einer Erlaubnis für Mitglieder des Zweiges, seine Güter zu veräußern (vgl. *supra*, Art. 18);
- d) Genehmigung einer Langzeitabsenz (vgl. *supra*, Art. 24).

138. [*Räte*] Es gibt mindestens drei Ratsmitglieder, die von der branchenspezifischen Versammlung des Zweiges für ein erneuerbares Mandat von vier Jahren gewählt werden. Einer der Räte soll möglichst ein Bruder sein, der nicht Priester ist. Es gibt auch einen Generalökonom des Zweiges ohne Stimmrecht.

139. [*Erweiterter Rat*] Der Generalverantwortliche des Zweiges soll wenigstens einmal im Jahr den „erweiterten Rat“ einberufen, der aus dem Generalrat des Zweiges und den Regionalverantwortlichen besteht, um den männlichen Zweig in seiner Gesamtheit im Blick zu haben und über das Leben des Zweiges auszutauschen.

140. [*Sekretär des männlichen Zweiges*] Der Sekretär des männlichen Zweiges wird vom Generalverantwortlichen mit der Zustimmung des Rates des Zweiges ernannt. Er dient als Protokollführer, er bewahrt die Dokumente, die die Leitung des Zweiges betreffen, und verfolgt die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen. Er unterstützt den Generalverantwortlichen des Zweiges und seine Räte den besonderen Anweisungen entsprechend, die sie ihm gegeben haben.

141. [*Ökonom des männlichen Zweiges*] Der Ökonom des männlichen Zweiges wird vom Generalverantwortlichen mit der Zustimmung des Rates des Zweiges ernannt. Es kommt ihm, gemäß den Normen des achten Kapitels und jener des *allgemeingültigen Direktoriums*, folgendes zu:

- die Wirtschaftsverwaltung des Zweiges zu gewährleisten;
- der Gemeinschaftsleitung oder dem Generalverantwortlichen des Zweiges, regelmäßig oder auf deren Bitte hin, einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des Zweiges zu erstellen;
- während der branchenspezifischen Versammlung einen Bericht über die Wirtschaftslage des Zweiges vorzulegen;
- einen Bericht über die wirtschaftliche Situation der Häuser zu erbitten und ihn dem Generalverantwortlichen und dem Rat des Zweiges vorzulegen;
- die Verfolgung der administrativen Situation der Mitglieder des Zweiges zu gewährleisten.

Die regionale Ebene

142. [*Regionen*] Der Generalverantwortliche des männlichen Zweiges kann mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten „Regionen“ errichten, die eine gewisse Zahl von Häusern des Zweiges zusammenfassen.

143. [*Erneuerung und Mandat des Regionalverantwortlichen*] Der Generalverantwortliche ernennt mit der Zustimmung des Rates des Zweiges, der Bestätigung durch den Präsidenten und nach Befragung der Brüder der Region einen Regionalverantwortlichen, dessen Aufgabe im *branchenspezifischen Direktorium* definiert ist. Das Mandat eines Regionalverantwortlichen beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

144. [*Rat der Region*] Dem Regionalverantwortlichen kann ein Rat zur Seite stehen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben im *branchenspezifischen Direktorium* festgelegt werden.

145. [*Communio und Dialog mit den anderen Instanzen*] Der Regionalverantwortliche übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit seinem Generalverantwortlichen und dem Rat des Zweiges aus, sowie dem Präsidenten, dem Generalrat und gegebenenfalls dem Assistenten des Präsidenten, der die Foyers begleitet.

Bevor er eine Entscheidung trifft, tritt er in einen Dialog mit den Regionalverantwortlichen der anderen Zweige seiner Region ein, sowie mit den Koordinatoren der jeweiligen Häuser.

Die örtliche Ebene

146. [*Haus*] Ein Haus des männlichen Zweiges kann Teil eines gemeinschaftlichen Zentrums oder autonom sein.

147. [*Gründungen*] Die Entscheidung, ein Haus des männlichen Zweiges zu gründen, obliegt dem Generalverantwortlichen des Zweiges mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten. Sie muss auch das schriftliche Einverständnis des betroffenen Diözesanbischofs erhalten. Die Sendung dieses Hauses wird in einer Charta festgelegt. Es braucht mindestens drei Brüder oder Priester mit Profess, davon wenigstens zwei mit ewiger Profess, um ein Haus zu gründen.

148. [*Ortsverantwortlicher*] Der Ortsverantwortliche eines Hauses des männlichen Zweiges wird vom Generalverantwortlichen des Zweiges mit der Zustimmung seines Rates ernannt, nach Befragung des Regionalverantwortlichen und der Mitglieder des Hauses. Er wird für ein erneuerbares Mandat von drei Jahren ernannt. Diese Nomination wird dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.

149. [*Autonomes Haus*] Wenn ein Haus autonom ist, repräsentiert der örtlich Verantwortliche offiziell die Gemeinschaft gegenüber den kirchlichen und weltlichen Instanzen mit denselben Rechten und Pflichten eines Koordinators. Seine Ernennung wird vom Präsidenten bestätigt.

150. [*Rat des Hauses*] In Häusern mit sieben Professmitgliedern oder mehr, soll ein Rat des Hauses mit mindestens zwei Personen von den Professmitgliedern des Hauses gewählt werden. In den anderen Fällen gehören alle Professmitglieder zum Rat des Hauses.

151. [*Begegnungen*] Der Ortsverantwortliche soll darauf achten, jedes Professmitglied zu ermutigen, auf verantwortliche und aktive Weise am Leben des örtlichen Zweiges teilzunehmen. Er soll zu diesem Zweck Zeiten der Begegnung und des Austausches anregen.

152. [*Zugehörigkeit zu einem Haus*] Die Zuweisung eines Bruders zu einem Haus sowie die Hauswechsel kommen der Autorität des Generalverantwortlichen des männlichen Zweiges zu.

7.4.2. Die Leitung des weiblichen Zweiges des geweihten Lebens

Die branchenspezifische Versammlung der Schwestern und die Generalleitung des Zweiges

153. [*Branchenspezifische Versammlung*] Die gewöhnliche branchenspezifische Versammlung des weiblichen Zweiges findet alle vier Jahre zur gleichen Zeit wie die Generalversammlung der Gemeinschaft statt. Ihre Zuständigkeiten sind:

- die Wahl des Generalverantwortlichen des Zweiges und des Rates des Zweiges;
- die Behandlung von Fragen, die für den Zweig von größerer Bedeutung sind;
- die Beurteilung des Lebens des Zweiges und die Festlegung der künftigen Leitlinien, sowie die Umsetzung der Leitlinien und allgemeinen Normen, die von der Generalversammlung beschlossen wurden;
- die Genehmigung des *branchenspezifischen Direktoriums* des weiblichen Zweiges;

- die Entscheidung über die Zahl der Ratsmitglieder des Zweiges.

154. [*Zusammensetzung*] Die Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung des Zweiges entsprechen den gewählten Mitgliedern des Zweiges der Generalversammlung der Gemeinschaft (vgl. *supra*, Art. 105) zuzüglich:

- den Generalräten des Zweiges;
- den Regionalverantwortlichen und dem Ökonom des Zweiges, die Mitglieder von Rechts wegen sind;
- den Delegierten, die nur zur Teilnahme an der branchenspezifischen Versammlung gewählt wurden, wobei die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder mindestens zwei Drittel der Mitglieder der branchenspezifischen Versammlung ausmachen muss;
- Experten oder eingeladene Mitglieder ohne Wahlrecht.

155. [*Tagesordnung und Zahl der Delegierten*] Die Tagesordnung der branchenspezifischen Versammlung und die Zahl ihrer Delegierten werden von der Generalverantwortlichen des Zweiges mit Zustimmung ihres Rates und der Genehmigung durch den Präsidenten festgelegt.

Die Generalleitung des Zweiges

156. [*Die Generalverantwortliche*] Die Generalverantwortliche des weiblichen Zweiges muss eine Schwester sein, die seit mindestens fünf Jahren die ewige Profess abgelegt hat und wenigstens 35 Jahre alt ist. Der Präsident leitet die Wahl der Generalverantwortlichen und ihrer Räte. Die Vorgehensweise bei dieser Wahl ist analog zu jener des Präsidenten (vgl. Normen des *allgemeingültigen Direktoriums*). Ihr Mandat dauert vier Jahre und ist ein Mal erneuerbar. Um bestätigt zu werden, muss sie zwei Drittel der Stimmen im ersten Wahlgang erhalten (vgl. Can. 181 § 1).

157. [*Generalassistentin*] Die Generalverantwortliche des Zweiges soll ein Ratsmitglied zur Generalassistentin bestimmen. Diese hat die Aufgabe, sie zu unterstützen, sie, falls notwendig, zu vertreten und mit ihr am Generalrat der Gemeinschaft teilzunehmen.

158. [*Anbindung an die Gesamtleitung*] Die Generalverantwortliche des Zweiges ist Teil der Gesamtleitung der Gemeinschaft als Mitglied des Generalrates. Sie arbeitet eng mit dem Präsidenten zusammen und wacht darüber, dass die Entscheidungen des Generalrates in ihrem Zweig umgesetzt werden. Vor allen Entscheidungen, bei denen es voraussehbar ist, dass sie Auswirkungen auf die anderen Zweige haben werden oder auf das Leben eines Gemeinschaftshauses, berät sie sich mit dem Präsidenten.

159. [*Zuständigkeiten*] Abgesehen von dem, was anderswo noch in den vorliegenden *Statuten* aufgeführt wurde, hat die Generalverantwortliche des weiblichen Zweiges folgende Aufgaben:

- a) auf die Einheit und die Dynamik des weiblichen Zweiges sowie auf die Entfaltung des geweihten Lebens innerhalb des weiblichen Zweiges zu achten;
- b) auf die *Communio* mit den anderen Zweigen und mit der Generalleitung der Gemeinschaft zu achten;
- c) den Präsidenten über alle wichtigen Entscheidungen des Zweiges zu unterrichten, welche dieser nicht genehmigen oder bestätigen muss, insbesondere über die Zuweisung der Schwestern.
- d) auf das gute administrative und wirtschaftliche Funktionieren des weiblichen Zweiges zu achten;

e) so weit als möglich die Häuser und Regionen ihres Zweiges, insbesondere die Ausbildungshäuser, zu besuchen;

160. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates*] Die Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung ihres Rates und die Genehmigung des Präsidenten und des Generalrates für folgende Entscheidungen:

- a) Öffnung oder Schließung eines Schwesternhauses;
- b) Öffnung oder Schließung eines Ausbildungshauses des Zweiges.

161. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Genehmigung des Präsidenten*] Die Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung ihres Rates und die Genehmigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Errichtung der Regionen;
- b) Ernennung der Ausbildungsverantwortlichen (vgl. *supra*, Art. 61) und der Novizenmeisterin (vgl. *supra*, Art. 76);
- c) Öffnung, Schließung oder Verlegung des Noviziatshauses (vgl. *supra*, Art. 75)

162. [*Zustimmung des Rates des Zweiges und Bestätigung des Präsidenten*] Die Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung ihres Rates und die Bestätigung des Präsidenten für folgende Entscheidungen:

- a) Zulassung einer Schwester zu den ewigen Gelübden;
- b) Ernennung der Regionalverantwortlichen;
- c) Genehmigung des Doktorantenstudiums einer Schwester;
- d) Indult auf Exklaustration einer Schwester.

163. [*Zustimmung des Rates des Zweiges*] Die Generalverantwortliche des Zweiges benötigt die Zustimmung ihres Rates für folgende Entscheidungen:

- a) Ernennung der Lokalverantwortlichen eines Schwesternhauses;
- b) Das Erteilen einer Erlaubnis für Mitglieder des Zweiges, ihre Güter zu veräußern (vgl. *supra*, Art. 18);
- c) Genehmigung einer Langzeitabsenz (vgl. *supra*, Art. 24).

164. [*Räte*] Es gibt mindestens drei Ratsmitglieder, die von der branchenspezifischen Versammlung des Zweiges für ein erneuerbares Mandat von vier Jahren gewählt werden. Es gibt auch eine Generalökonomin des Zweiges ohne Stimmrecht.

165. [*Erweiterter Rat*] Die Generalverantwortliche des Zweiges soll wenigstens einmal im Jahr den „erweiterten Rat“ einberufen, der aus dem Generalrat des Zweiges und den Regionalverantwortlichen besteht, um den weiblichen Zweig in seiner Gesamtheit im Blick zu haben und über das Leben des Zweiges auszutauschen.

166. [*Sekretärin des weiblichen Zweiges*] Die Sekretärin des weiblichen Zweiges wird von der Generalverantwortlichen mit der Zustimmung des Rates des Zweiges ernannt. Sie dient als Protokollführerin, sie bewahrt die Dokumente, die die Leitung des Zweiges betreffen, und verfolgt die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen. Sie unterstützt die Generalverantwortliche des Zweiges und ihre Räte den besonderen Anweisungen entsprechend, die sie ihr gegeben haben.

167. [*Ökonomin des weiblichen Zweiges*] Die Ökonomin des weiblichen Zweiges wird von der Generalverantwortlichen mit der Zustimmung des Rates des Zweiges ernannt. Es kommt ihr, gemäß den Normen des achten Kapitels und jener des *Direktoriums*, folgendes zu:

- die Wirtschaftsverwaltung des Zweiges zu gewährleisten;
- der Gemeinschaftsleitung oder der Generalverantwortlichen des Zweiges, regelmäßig oder auf deren Bitte hin, einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des Zweiges zu erstellen;
- während der branchenspezifischen Versammlung einen Bericht über die Wirtschaftslage des Zweiges vorzulegen;
- einen Bericht über die wirtschaftliche Situation der Häuser zu erbitten und ihn der Generalverantwortlichen und dem Rat des Zweiges vorzulegen;
- die Verfolgung der administrativen Situation der Mitglieder des Zweiges zu gewährleisten.

Die regionale Ebene

168. [*Regionen*] Die Generalverantwortliche des weiblichen Zweiges kann mit der Zustimmung ihres Rates und der Genehmigung durch den Präsidenten „Regionen“ errichten, die eine gewisse Zahl von Häusern des Zweiges zusammenfassen.

169. [*Nomination und Mandat der Regionalverantwortlichen*] Die Generalverantwortliche ernannt mit der Zustimmung ihres Rates, der Bestätigung durch den Präsidenten und nach Befragung der Profess-Schwestern der Region eine Regionalverantwortliche, deren Aufgaben im *branchenspezifischen Direktorium* definiert sind. Das Mandat einer Regionalverantwortlichen beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

170. [*Rat der Region*] Der Regionalverantwortlichen kann ein Rat zur Seite stehen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben im *branchenspezifischen Direktorium* festgelegt werden.

171. [*Communio und Dialog mit den anderen Instanzen*] Die Regionalverantwortliche übt ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit ihrer Generalverantwortlichen und dem Rat des Zweiges aus, sowie dem Präsidenten, dem Generalrat und gegebenenfalls dem Assistenten des Präsidenten, der die Foyers begleitet.

Bevor sie eine Entscheidung trifft, tritt sie in einen Dialog mit den Regionalverantwortlichen der anderen Zweige ihrer Region ein, sowie mit den Koordinatoren der jeweiligen Häuser.

Die örtliche Ebene

172. [*Haus*] Ein Haus des weiblichen Zweiges kann Teil eines gemeinschaftlichen Zentrums oder autonom sein.

173. [*Gründung*] Die Entscheidung, ein Haus des weiblichen Zweiges zu gründen, obliegt der Generalverantwortlichen des Zweiges mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Genehmigung durch den Präsidenten. Sie muss auch das schriftliche Einverständnis des betroffenen Diözesanbischofs erhalten. Die Sendung dieses Hauses wird in einer Charta festgelegt. Es braucht mindestens drei Profess-Schwestern, davon wenigstens zwei mit ewiger Profess, um ein Haus zu gründen.

174. [*Ortsverantwortliche*] Die Ortsverantwortliche eines Hauses des weiblichen Zweiges wird von der Generalverantwortlichen des Zweiges mit der Zustimmung ihres Rates ernannt, nach Befragung der Regionalverantwortlichen und der Mitglieder des Hauses. Sie wird für ein erneuerbares Mandat von drei Jahren ernannt. Diese Nomination ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

175. [*Autonomes Haus*] Wenn ein Haus autonom ist, repräsentiert die örtlich Verantwortliche offiziell die Gemeinschaft gegenüber den kirchlichen und weltlichen Instanzen mit denselben Rechten und Pflichten eines Koordinators. Ihre Nomination wird vom Präsidenten bestätigt.

176. [*Rat des Hauses*] In kleinen Häusern mit weniger als sechs Profess-Schwestern, sind alle Profess-Schwestern im Rat des Hauses. Ab sieben Professmitgliedern wird ein Rat des Hauses mit wenigstens zwei Personen von den Profess-Schwestern des Hauses gewählt.

177. [*Begegnungen*] Die Ortsverantwortliche soll darauf achten, jedes Professmitglied zu ermutigen, auf verantwortliche und aktive Weise am Leben des örtlichen Zweiges teilzunehmen. Sie soll zu diesem Zweck Zeiten der Begegnung und des Austausches anregen.

178. [*Zugehörigkeit zu einem Haus*] Die Zuweisung einer Schwester zu einem Haus sowie der Hauswechsel kommen der Autorität der Generalverantwortlichen des weiblichen Zweiges zu.

7.4.3. Die gemeinschaftlichen Zentren

179. [*Definition*] Ein gemeinschaftliches Zentrum setzt sich zusammen aus:

- einem Haus beider Zweige des geweihten Lebens und einer Hausgemeinschaft des Laienzweiges;
- einem Brüder-Haus und einem Schwestern-Haus, so weit wie möglich auch mit der Gegenwart assoziierter Laien;
- oder einem Haus der Geweihten und einer Hausgemeinschaft des Laienzweiges (vgl. *Statuten des Laienzweiges*, Art. 58);

Man soll danach streben, dass möglichst oft alle drei Zweige vertreten sind. Das gemeinschaftliche Zentrum erlaubt es der Gemeinschaft, das ihr eigene Gesicht der vielfältigen Lebensstände (geweihte Brüder und Schwestern, Familien, ehelos lebende Laien...) zu zeigen, sowie Apostolate in Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zweigen zu entwickeln.

180. [*Zielsetzung*] Jedes gemeinschaftliche Zentrum erfüllt eine oder mehrere ihr eigene missionarische oder karitative Sendungen, die vom Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrats genehmigt werden. Die Generalverantwortlichen und die Regionale der verschiedenen Zweige achten darauf, dass Hauswechsel der Mitglieder ihres Zweiges das Gleichgewicht der apostolischen Aktivitäten eines Hauses nicht gefährdet. Sie achten daher darauf, den Koordinator immer zu konsultieren.

181. [*Charta*] Jedes gemeinschaftliche Zentrum soll eine vom Präsidenten genehmigte Charta besitzen, welche die Sendung des Zentrums, seine Organisation, die Verwendung der Gebäude, den Rhythmus des Gebets und der Aktivitäten sowie seine wirtschaftliche Funktionsweise genauer festlegt.

- a) Diese Charta wird vom Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates genehmigt und mindestens alle drei Jahre - beim Mandatsbeginn oder der Mandatserneuerung des Koordinators - erneuert oder wenn es sich nach dem Urteil des Präsidenten, mit der Zustimmung des Generalrates, als notwendig erweist.
- b) Sie muss die legitime Autonomie jedes Zweiges und die Zuständigkeiten ihrer Verantwortlichen respektieren.

182. [*Kirchliche Einbindung*] Ein gemeinschaftliches Zentrum kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des Diözesanbischofs gegründet werden.

Die apostolischen und karitativen Aktivitäten eines Hauses werden in Communion mit der Ortskirche, unter der Aufsicht des Ortsbischofs, gemäß dem Kirchenrecht ausgeübt.

183. [*Gebet*] In jedem gemeinschaftlichen Zentrum müssen soweit wie möglich die tägliche Eucharistiefeier, das Stundengebet und die gemeinschaftseigenen Gebetszeiten stattfinden, an denen jeder gemäß den Anforderungen seines Lebensstandes teilnimmt.

184. [*Räumlichkeiten*] In einem gemeinschaftlichen Zentrum gibt es Räumlichkeiten, die allen Mitgliedern des Zentrums zugänglich sind (Kapelle, Begegnungs- und Arbeitsräume, Bibliothek, etc.) und die privaten Räumlichkeiten der Zweige und Familien, die es jedem (Geweihten, Familien etc.) ermöglichen, seine eigene Berufung zu leben und über einen geschützten Bereich zu verfügen.

185. [*Autorität*] Was ihr Leben und ihre persönliche Berufung angeht, unterstehen die Mitglieder eines gemeinschaftlichen Zentrums den Verantwortlichen ihres Zweiges, gemäß den vorliegenden *Statuten*. Was das Leben des Zentrums und seine Aktivitäten angeht, unterstehen sie dem Koordinator des gemeinschaftlichen Zentrums.

185. [*Nomination und Mandat des Koordinators*] Der Koordinator eines gemeinschaftlichen Zentrums wird vom Präsidenten der Gemeinschaft für ein zweimal erneuerbares Mandat von drei Jahren ernannt, nach Anhörung der Professmitglieder und der endgültig engagierten Laien des Zentrums und mit der Zustimmung des Generalrats. Er wird normalerweise aus den Mitgliedern mit ewigen Gelübden von einem der beiden Zweige des geweihten Lebens gewählt.

186. [*Funktion des Koordinators*] Im Geist der Communion, hat der Koordinator eines Gemeinschaftszentrums folgende Aufgaben:

- a) Er garantiert die Einheit und die Treue zum Charisma der Gemeinschaft, besonders hinsichtlich der Communion unter den Zweigen.
- b) Er achtet auf die Einhaltung der Charta des Hauses und die Durchführung der ihr anvertrauten Mission.
- c) Er begleitet das Leben und die Aktivitäten des Hauses, insbesondere das Gebet, die geschwisterlichen Zeiten, die Dienste und die Apostolate.
- d) Er garantiert die Eingliederung in die Ortskirche.
- e) Er achtet auf eine gute administrative und wirtschaftliche Verwaltung.

187. [*Autorität des Koordinators*] Dem Koordinator steht eine echte Autorität über das Leben und die Aktivitäten des Foyers zu. Er trifft seine Entscheidungen entweder mit der Zustimmung des Hausrates oder indem er dessen Meinung anhört, gemäß den gültigen Texten. Falls es zu einer Unstimmigkeit mit einer örtlichen, regionalen oder generalen Instanz kommt, wendet er sich an den Präsidenten, der gemäß dem Recht entscheiden wird.

189. [*Rat des Zentrums*] Der Koordinator eines gemeinschaftlichen Zentrums wird in seiner Aufgabe von einem Rat von mindestens drei Mitgliedern unterstützt. Der oder die Verantwortliche jedes Hauses oder der Hausgemeinschaft eines Zweiges im gemeinschaftlichen Zentrum ist von Rechts wegen Ratsmitglied. Die anderen werden von den Mitgliedern des Zentrums für ein erneuerbares Mandat von einem Jahr gewählt, gemäß der Vorgehensweise, die im *allgemeingültigen Direktorium* festgelegt ist.

Bei besonderen Fragen, die das Leben eines Zweiges innerhalb eines Hauses berühren, kann der Koordinator aus eigener Initiative oder auf die Anfrage eines Lokalverantwortlichen hin, einen "reduzierten Hausrat" einberufen, an dem nur die örtlichen Verantwortlichen teilnehmen.

190. [*Zusammenkünfte*] Der Koordinator des Zentrums trifft sich regelmäßig mit allen Mitgliedern mit ewiger Profess und allen endgültig oder definitiv engagierten Laien des Zentrums, um sie an den Überlegungen und Entscheidungen bezüglich des Lebens und der Sendung des Zentrums teilhaben zu lassen.

191. [*Ökonom*] Jedes gemeinschaftliche Zentrum muss einen Ökonom haben, der nicht mit der Person des Koordinators identisch sein kann. Er legt dem Koordinator und dem Rat regelmäßig Rechenschaft über die Situation des Zentrums ab. Der Ökonom wird vom Koordinator mit der Zustimmung des Rates des Zentrums ernannt.

192. [*Wirtschaftliche Fragen*] Dem Präsidenten sowie dem Generalökonom ist jährlich ein Bericht über die Aktivitäten sowie eine wirtschaftliche und finanzielle Bilanz des Zentrums vorzulegen.

193. [*Begleitung eines Gemeinschaftszentrums*] Der Präsident kann mit der Zustimmung des Generalrates, einen oder mehrere Assistenten ernennen, die dazu beauftragt sind, die Gemeinschaftszentren zu begleiten. Der Rahmen dieser Funktion ist im *allgemeingültigen Direktorium* festgelegt, die Art und Weise wird in einem Missionsbrief festgehalten.

8. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter

194. [*Strenge*] Das Zeugnis der Armut nach dem Evangelium, wie es uns durch die Apostel und die Urgemeinde in Jerusalem gegeben wurde, ist Bestandteil unseres Lebens und seiner missionarischen Fruchtbarkeit. Deshalb stellt die Strenge in der Verwaltung und im Umgang mit den zeitlichen Gütern eine schwerwiegende Verpflichtung für alle dar, besonders aber für die Verantwortlichen und Ökonomen.

195. [*Geistliche Haltung*] Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter muss geprägt sein von Verantwortungsbewusstsein und Klugheit, aber auch von vertrauensvoller Hingabe an die Vorsehung, von der Bereitschaft, mit den Ärmsten zu teilen, sowie von Einfachheit und Armut nach dem Evangelium. Die Verantwortlichen und Ökonomen sollen sich wie alle Brüder und Schwestern ständig daran erinnern, dass sie die anvertrauten Güter nur verwalten und nicht besitzen, und dass der einzige Zweck dieser Güter darin besteht, dem Reich Gottes und den Armen zu dienen.

196. [*Eigentum der Güter*] Die Güter der Gemeinschaft gehören nicht einem besonderen Zweig, sondern der Gemeinschaft der Seligpreisungen als Ganzer. Die normale Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter geschieht durch den Generalökonom, unter der Verantwortung des Präsidenten und seines Rates und in Verbindung mit den Ökonomen der Zweige.

197. [*Normen*] Die Güter der Gemeinschaft sind kirchliche Güter. Für ihre Verwaltung gelten daher Can. 1254 -1310 des Kirchenrechts. Folglich muss die Gemeinschaft jedes Jahr dem Erzbischof von Toulouse Rechenschaft über ihre Wirtschaftsverwaltung ablegen (vgl. Can. 1287).

198. [*Rechtsfähigkeit*] Die Gemeinschaft kann Güter frei erwerben, verwalten oder entäußern, gemäß den Normen des *Direktoriums*. Sie muss es unter Achtung ihrer geistlichen und missionarischen Zielsetzung sowie in Übereinstimmung mit dem weltlichen Recht der Länder tun, in denen sie ihre Aktivitäten ausübt. Sie soll sich in der Verwaltung von Weisheit und Vernunft (vgl. Can. 1284) und vom Vertrauen auf die Vorsehung leiten lassen.

199. [*Gewöhnliche Verwaltung*] Die Verwaltung der zeitlichen Güter kommt gemäß den vorliegenden Statuten der Autorität der legitimen Verantwortlichen der Gemeinschaft zu, die gewöhnliche Verwaltung wird jedoch Ökonomen anvertraut, die ihren Verantwortlichen regelmäßig Rechenschaft ablegen.

200. [*Außerordentliche Verwaltung*] Das *allgemeingültige Direktorium* legt die außer-gewöhnliche administrative und finanzielle Verwaltung (z.B. Investitionen, Restaurierungen, Verkäufe, größere Käufe, Spendenaufrufe) sowie den zu befolgenden Prozess fest. Für außer-gewöhnliche administrative und finanzielle Belange benötigt:

- der Koordinator die Zustimmung seines Rates, des Präsidenten und des Generalrates;
- die Lokalverantwortlichen und die Regionalverantwortlichen benötigen die Zustimmung ihres Rates, ihres Generalverantwortlichen sowie des Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates;
- der Generalökonom benötigt die Zustimmung des Präsidenten und des Generalrates.

201. [*Wirtschaftsrat*] Die Generalleitung der Gemeinschaft soll von einem Rat für Wirtschaftsfragen unterstützt werden, der aus mindestens zwei Personen zusätzlich zum Generalökonom besteht (vgl. Can. 1280). Diese Personen werden vom Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates ernannt.

202. [*Wechselseitige Hilfe*] Die Verwaltung der Güter und des Geldflusses soll in der Gemeinschaft so geschehen, dass kein Zweig gegenüber dem anderen benachteiligt wird und dass jeder Zweig über die notwendigen Ressourcen verfügt, um gut funktionieren zu können. Das *Direktorium* soll die Regeln dafür aufstellen und insbesondere festlegen, wie in einem gemeinschaftlichen Zentrum jedes Haus und jede Person am Gesamtbudget beteiligt ist.

203. [*Transparenz*] Man soll in Bezug auf das Geld und seine Verwendung auf Transparenz achten. Jede Person, jedes Haus und jede apostolische Aktivität soll seinem zuständigen Verantwortlichen regelmäßig Rechenschaft über ihr Budget ablegen, gemäß den Anweisungen des *allgemeingültigen Direktoriums*.

204. [*Altersversorgung und Krankenversicherung*] Man achte darauf, dass jedem Gemeinschaftsmitglied eine Kranken- und Altersversicherung in Übereinstimmung mit dem weltlichen und kirchlichen Recht seines Landes zukommt.

205. [*Arbeit*] Jedes Mitglied soll durch die Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit dazu beitragen, dass die Gemeinschaft über die notwendigen Ressourcen zum Wohl aller verfügt.

206. [*Zehnt*] Seit den Anfängen der Gemeinschaft hat sich unser Vertrauen auf die Vorsehung und unser Wunsch, zu teilen, durch das Prinzip des Zehnten ausgedrückt. Deshalb soll jedes gemeinschaftliche Zentrum, jedes Haus und jede Person, die zur Gemeinschaft gehört, den zehnten Teil ihrer Einnahmen überweisen, gemäß den Anweisungen des *Direktoriums*. Dieser Zehnt dient den Leitungsinstanzen, die dank ihm funktionieren können, der Solidarität innerhalb der Gemeinschaft sowie der Unterstützung der Ärmsten.

207. [*Regionale Kasse*] Die Kasse der Region untersteht der Verantwortung des oder der Regionalverantwortlichen und des Rates der Region und wird gemäß den Anweisungen des *Direktoriums* verwaltet. Der Ökonom der Region wird vom Regionalverantwortlichen mit der Zustimmung des Rates der Region ernannt.

208. [*Ortskasse*] Die Kasse des Hauses untersteht der Verantwortung des Ortsverantwortlichen und seines Rates: er legt das Budget fest, kümmert sich um außergewöhnliche finanzielle Belange und hält Transparenz gegenüber den Professmitgliedern. Der Ökonom ist verantwortlich für die Umsetzung (die Verwaltung) des Budgets. Er wird vom Ortsverantwortlichen mit der Zustimmung seines Rates ernannt.

9. Kapitel: Trennung von der Gemeinschaft

209. [*Trennung*] Wenn sich ein Mitglied der Gemeinschaft nach reifer Überlegung und Dialog dazu entscheidet, seine Verbindung mit ihr zu brechen, stellt es die Bitte an seinen Generalverantwortlichen unter Berücksichtigung des Kirchenrechts (vgl. Can. 691) und gemäß den Anweisungen des *branchenspezifischen Direktoriums*. Wenn es sich um einen Kleriker handelt, sind die Normen des Kirchenrechts in Bezug auf Exkardination und Inkardination zu beachten.

210. [*Auswirkungen*] Wenn der oder die Generalverantwortliche eines Zweiges mit der Zustimmung des Rates des Zweiges und der Bestätigung des Präsidenten einem Mitglied die Erlaubnis gewährt, die Gemeinschaft zu verlassen, erlöschen damit alle Bindungen, Rechte und Pflichten, die sich aus der Eingliederung ergaben (vgl. Can. 692).

211. [*Entlassung*] Ein Mitglied des Vereins muss mit Entlassung rechnen, wenn es völlig oder teilweise gegen das Kirchenrecht, gegen grundlegende Normen der Gemeinschaft oder gegen besondere Normen seines Zweiges verstößt und es sich um eine schwerwiegende und äußerlich anlastbare Sache handelt. Für die Entscheidung zur Entlassung soll man in Analogie der Vorgehensweise folgen, die in den Canones 694-704 beschrieben wird, mit den Anpassungen an den Einzelfall.

212. [*Allgemeine Prinzipien*] Wer weggeht, soll daran denken, dass seine Bindung an die Gemeinschaft frei und bewusst geschah. Wer also die Gemeinschaft der Seligpreisungen verlässt oder aus ihr in legitimer Weise entlassen wird, hat kein Recht, eine Entschädigung für seine Dienste oder die Rückgabe von Gaben, welcher Art auch immer, von ihr zu fordern. Außerdem sind diese Personen gehalten, alle gemeinschaftlichen Zeichen oder Dokumente, welche die Gemeinschaft ihnen anvertraut hat, zurückzugeben.

213. [*Gerechtigkeit und Nächstenliebe*] Personen, die die Gemeinschaft der Seligpreisungen aus welchen Gründen auch immer verlassen, sollen gemäß den Anweisungen des *allgemeingültigen Direktoriums* immer mit Gerechtigkeit und Nächstenliebe nach dem Evangelium behandelt werden; sie können auf das Gebet der Gemeinschaft zählen.

10. Kapitel: Pflicht, die Statuten zu befolgen

214. [*Rechte und Pflichten*] Die Gemeinschaft der Seligpreisungen soll darauf achten, die Rechte ihrer Mitglieder vollkommen zu achten, besonders jene, die der Codex des kanonischen Rechts allen Gläubigen, Geweihten und Laien, zugesteht. Auch die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, so treu wie möglich nach den vorliegenden Statuten zu leben, indem sie in allem das Wachstum einer authentischen *Communio* unter den Zweigen suchen und indem sie all ihre Fähigkeiten in den Dienst des gemeinsamen Charismas stellen, zum Wohl der Kirche und der uns anvertrauten Mission.

215. [*Änderungen und Interpretation*] Änderungen der vorliegenden Statuten durch eine Generalversammlung müssen vom Erzbischof von Toulouse approbiert werden. Als dem Bischof des Hauptsitzes kommt ihm auch die authentische Interpretation der Normen der *Statuten* zu. Die praktische oder erklärende Interpretation dieser Normen obliegt dem Präsidenten mit der Zustimmung des Generalrates.

11. Kapitel: Bündnismitglieder

216. [*Bündnismitglieder*] Es gibt Personen, die mit der Gemeinschaft der Seligpreisungen eine geistliche oder missionarische Verbindung eingehen wollen.

Es stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Diese Realitäten stehen Laien und Klerikern offen. Die Situation dieser Personen wird durch das *allgemeingültige Direktorium* geregelt. Durch diese Beziehungen weitet sich die Gemeinschaft der Seligpreisungen auf all jene aus, die an bestimmten Aspekten ihres Charismas teilhaben wollen.

217. [*Verantwortlichkeit der Gemeinschaft*] Der Präsident und der Generalrat sollen für die Mitglieder dieser Realitäten pastoral Sorge tragen. Sie tun dies gemäß der Vorgehensweise, die im *Direktorium* definiert ist.

218. [*Freunde des Lammes*] Die Freunde des Lammes engagieren sich, nach der Spiritualität der Gemeinschaft der Seligpreisungen zu leben und an ihrer Mission teilzunehmen gemäß den Vorgaben des *Direktoriums*.

219. [*Jugendliche*] In dem Wunsch, aus der Spiritualität der Gemeinschaft der Seligpreisungen zu leben, legen einige Jugendliche einen Weg in Gruppen, Vereinigungen oder Aktivitäten zurück, die ihnen die Gemeinschaft vorschlägt. Sie binden sich damit direkter an diese durch ein Engagement, das in einer eigenen Charta beschrieben wird, gemäß dem *Direktorium*.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	1
1. Kapitel: Natur und Zielsetzung des Vereins	2
1.1 Natur.....	2
1.2 Berufung und geistliches Erbe	2
1.3 Zielsetzung	3
2. Kapitel: Das geweihte Leben in der Gemeinschaft	4
3. Kapitel: Das geschwisterliche Leben	6
4. Kapitel: Das Leben mit Gott	7
5. Kapitel: Das apostolische Leben	8
5.1. Geist und Allgemeines	8
5.2. Konkrete Umsetzung	9
6. Kapitel: Die Ausbildung und die Etappen der Eingliederung in die Gemeinschaft	11
6.1. Allgemeines.....	11
6.2. Prinzipielles.....	11
6.3. Etappen der Eingliederung	12
Erste Etappe: Anwartschaft vor dem Eintritt in die Gemeinschaft	11
Zweite Etappe: Kandidatur und gemeinsame Ausbildung.....	12
Dritte Etappe: Postulatsjahr	13
Vierte Etappe: Noviziat	13
Fünfte Etappe: Eingliederung durch die zeitlichen Gelübde	14
Sechste Etappe: Eingliederung durch die ewigen Gelübde	15
6.4 Ausbildung zum Priestertum	15
6.5. Fortbildung	15
7. Kapitel: Die Leitung der Gemeinschaft	17
7.1. Allgemeines.....	17
7.2. Die Wahlen.....	17
7.3. Die rechtliche Struktur des Vereins	17
Die Generalversammlung der Gemeinschaft	17
Der Präsident und der Generalrat	19
7.4. Die rechtliche Struktur jedes Zweiges des geweihten Lebens	22
7.4.1. Die Leitung des männlichen Zweiges des geweihten Lebens.....	22
7.4.2. Die Leitung des weiblichen Zweiges des geweihten Lebens.....	25
7.4.3. Die gemeinschaftlichen Zentren	29
8. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter	32
9. Kapitel: Trennung von der Gemeinschaft	34
10. Kapitel: Pflicht, die Statuten zu befolgen	35
11. Kapitel: Bündnismitglieder	35